LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde
Hamburger Rieger GmbH
Papierfabrik Trostberg
Herrn Müller
Herrn Voit
Riegerstr. 4
83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Stefanie Gruber
Telefon: +49 861 58-272
Fax: +49 861 58-9272
Stefanie.Gruber@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-824/1-3-1 RI/TB-2017

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum: Traunstein, 23.06.2020

Immissionsschutzrecht;
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Papierfabrik auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg (Anlage nach Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Anlagen
Anlagen 1 und 2 zum Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen in elektronischer Form
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrter Herr Voit,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A. Entscheidung

I. Der Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Papierfabrik (Anlage nach 6.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

II. Die Änderungsgenehmigung umfasst folgende wesentliche Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Neufestlegung des Anlagenumfangs
- Anpassung der genehmigten Anlagenkapazität von Nettotagestonnen auf Bruttotagestonnen
- Erhöhung der Bruttoanlagenkapazität aufgrund der Optimierung des Anlagenbetriebs von
    - ca. 105 t/d auf 146 t/d bei der KM 1,
    - ca. 509 t/d auf 652 t/d bei der PM 2 und
    - ca. 614 t/d auf 798 t/d insgesamt
- Erhöhung der Altpapierlagerung auf bis zu 1 Jahr und Aufhebung der Festlegung der Altpapierlagerorte nach Papiersorten sowie Umstrukturierung der Altpapierlagerflächen
- Jährliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen während der Großstillstände (1 bis 2 pro Jahr), u. a. Betrieb einer Kammerfilterpresse mit entsprechendem Stromaggregat und Saugwagen
- Änderungen am bestehenden Hallenzu – und Abluftsystem; Erhöhung verschiedener Emissionsquellen
- Einbau eines zusätzlichen 4. Streichaggregats mit Infrarot-Trocknung an der PM 2
- Errichtung einer Streichfarbenaufbereitung (Streichküche) mit Chemikalienlager und die Installation neuer Behälter im Außenbereich
- Errichtung eines Hallenzu- und Abluftsystems auf dem neuen Gebäude und Integration der Kompressoren-Abluft
- Bewertung der Geräuschimmissionen incl. Veränderungen der Parkbewegungen und kurz-, mittel- und langfristiger Lärmminderungskonzepte
- AwSV-Maßnahmen, Brandschutzmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen, die sich aus den antragsgegenständlichen Gutachten ergeben
- Bereinigung des Genehmigungsstands

Mit diesem Bescheid werden die immissionsschutzrechtlichen Auflagen früher ergangener Bescheide unter VI. „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen“ aufgrund der beantragten „Bereinigung des Genehmigungsstands“ ersetzt.

Hinweis:
Die dauerhafte Kapazitätserhöhung hat Auswirkungen auf die gesamte Anlage und den Betrieb. Daher sind alle Anlagenteile und Verfahrensschritte als Antragsgegenstand zu prüfen; Verfahrensgegenstand ist somit die gesamte Papierfabrik.
Weil dadurch die „Neuformulierung“ aller immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen notwendig wird, erfolgt die beantragte „Bereinigung des Genehmigungsstands“. Hierbei wurden auch die vorhandenen Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG berücksichtigt.

III. Konzentrationswirkung
Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung unter Nebenbestimmungen mit ein:

Baugenehmigung
Die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 739 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 16.08.2019 erteilt.

IV. Der genehmigte Anlagen- und Betriebsumfang ergibt sich im Wesentlichen aus den unter B. genannten Anlagenkenn- und Betriebsdaten.

V. Die in Anlage 2 zu diesem Bescheid genannten Antragsunterlagen sowie die unter C. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieser Genehmigung und entsprechend zu beachten. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern durch nachstehende Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

VI. Die Hamburger Rieger GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

VII. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [redacted] € € erhoben. Die Gebühren belaufen sich dabei auf einen Betrag von [redacted]€, an Auslagen fällt ein Betrag von [redacted] € an.

VIII. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

B. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Bei der Papierfabrik handelt es sich um eine Anlage nach der Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die genehmigte maximale Produktionsmenge beträgt insgesamt 798 t/d brutto.
Das Kesselhaus stellt als Nebeneinrichtung der Papierfabrik eine Anlage nach 1.2.3.1 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom Dampf (…) mit einer FWL von 20 MW bis weniger als 50 MW dar.

B.I Betriebsdaten und Kapazität der KM1 und der PM2

Papiermaschine PM 2	
Arbeitsbreite	2,58 m brutto
Kapazität	max. 652 t/Tag brutto, max. 237.980 t/ Jahr brutto Gewichtsbereich 125 – 230 g/m²
Arbeitsgeschwindigkeit	1000 m/min
Papiermaschine KM 1	
Arbeitsbreite	2,36 m brutto
Kapazität	max. 146 t/Tag brutto max. 53.290 t/Jahr brutto Gewichtsbereich 200 – 900 g/m²
Arbeitsgeschwindigkeit	125 m/min

Betriebszeiten der PM 2 und KM 1: 365 Tage pro Jahr, 24 Stunden am Tag

B.II Betriebsdaten der Feuerungsanlage

	Kessel 4	**Kessel 5**
Einsatzzweck	Versorgung der Produktionsein-richtungen mit Prozesswärme	Versorgung der Produktionsein-richtungen mit Prozesswärme
Herstellnummer	F 2943	94 351
Hersteller	GEC ALSTHOM Stein-Fasel	Eisenwerk Theodor Loos GmbH, Gunzenhausen
Herstelljahr	1992	2001
Bauart	Dreizug-Flammenrohr-Rauchrohrkessel	Dreizug-Flammenrohr-Rauchrohrkessel
Zulässige Dampferzeugung	15 t/h	35 t/h
Zulässige Brennstoffe	Erdgas oder Heizöl EL nach DIN 51603-1	Erdgas oder Heizöl EL nach DIN 51603-1
Zulässige jährliche Betriebszeit für Heizöl EL-Betrieb	300 h/a	300 h/a
Maximale Feuerungswärme-leistung	11,45 MW bei Erdgasbetrieb bzw. 11,35 MW bei Betrieb mit Heizöl EL	27,0 MW bei Erdgasbetrieb bzw. 21,0 MW bei Betrieb mit Heizöl EL
Einstellwerte der Sicherheitseinrichtungen gegen Überschreitung	einer Temperatur von 280° C eines Überdrucks von 1,55 MPa	einer Temperatur von 290° C eines Überdrucks von 1,55 MPa

B.III Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Wesentliche Anlagen-/Apparateteile	Lagerkapazität
1. Altpapieranlieferung und –lagerung		
Freiflächen mit einer Fläche von	AP1 ca. 382 m² AP2 ca. 492 m² AP3 ca. 390 m² AP4 ca. 424 m² AP5 ca. 313 m² AP6 ca. 340 m² AP7 ca. 1.012 m² AP9 ca. 1.126 m² AP10 ca. 565 m² AP11 ca. 92 m² AP13 ca. 212 m² AP14 ca. 186 m² AP15 ca. 148 m² AP16 ca. 1.277 m² AP17 ca. 365 m² AP18 ca. 421 m² AP19 ca. 628 m² AP20 ca. 1.200 m² AP21 ca. 747 m² AP22 ca. 622 m²	max. 400 t max. 500 t max. 500 t max. 500 t max. 400 t max. 400 t max. 1.000 t max. 1.350 t max. 500 t max. 180 t max. 265 t max. 280 t max. 280 t max. 2.500 t max. 200 t max. 650 t max. 900 t max. 2.000 t max. 930 t max. 750 t
Papierlagerhalle	AP8 ca. 465 m²	max. 500 t
Teilüberdachung	AP12 ca. 170 m²	max. 20 t
Gabelstaplertankstellen	3 m³ Dieseltank (im Bereich VS40) 2 m³ Dieseltank (im Bereich Tor 1)	
2. Stoffaufbereitung		
2.1 Deckschicht (DS)	Pulper (18 m³), Feinsortierung, Mahlung	
2.2 Schonschicht (SS)	Pulper (26 m³), Grobsortierung, Feinsortierung, Druckfarbenentfernung	
2.3 Einlage (EL)	Pulper (40 m³), Grobsortierung, Feinsortierung, Pulperwasserbehälter (150 m³)	
2.4 Rückseite (RS)	Feinsortierung	
2.5 Nebenanlagen	Zugabe von Hilfsstoffen, Rückwasserbehälter	
3. Kartonmaschine 1 (KM1) (gemäß Blockschema KM1)		
3.1 Siebpartie	9 Rundsiebe	
3.2 Pressenpartie		
3.3 Trockenpartie	Vortrockenpartie, Glättzylinder, Nachtrockenpartie I	
3.4 Onlineveredelung/ Streichanlage inkl. Streichfarbenaufbereitung	Streichwerk (Streichfarbe, Streichstärke), Nachtrockenpartie II, Kühlzylinder, Glättwerk	
3.5 Aufrollung	Poperoller	

3.6 Ausrüstung	Rollenschneider, Querschneider, Planschneider, Folierung
4. Papiermaschine 2 (PM2) (gemäß Blockschema PM2)	
4.1 Siebpartie	Stoffauflauf Decke, Schonschicht, Einlage, Rücken
4.2 Pressenpartie	Invertierte 3 Nippresse
4.3 Trockenpartie	Vortrockenpartie I, Glättzylinder, Vortrockenpartie II, Leimpresse, Nachtrockenpartie I
4.4 Onlineveredlung/Streichanlage inkl. Streichfarbenaufbereitung	Glättwerk, Streichwerk (Streichfarbe), Nachtrockenpartie II, Glättwerk
4.5 Aufrollung	Poperoller
4.6 Rollenschneider	Rollenschneidmaschine
5. Fertigwarenlager	
5.1 Rollentransport / Rollenverpackung	
5.2 Fertigwarenlager / Warenabtransport	
6. Energieerzeugung/ -verteilung	
6.1 Dampferzeugung/ -verteilung	Kessel 4 und 5 (gemäß B.II des Genehmigungsbescheids)
6.2 Dampfturbine	
6.3 Energieverteilungsanlagen	Gemäß Übersicht Energieverteilungsplan
6.4 Drucklufterzeugung/ -verteilung	5 Kompressoren + Druckluftspeicherung
6.5 Kühlwasser	gemäß Übersicht Kühlwassersystem
6.6 Notstromerzeugung	
7. Innerbetriebliche Abwasser-reinigung (KROFTA)	Flotationsanlage, Klarwasserspeicher (800 m³) (gemäß Abbildung Wasserkreislauf)
8. Abwasserreinigungsanlage (ARA)	Misch- und Ausgleichsbehälter, 2 stufiges Verfahren [Anaerobstufe (3 Anaerob-Reaktoren) + Aerobstufe (Bele-bungsbecken, 2 Kompressoren + Druckluftspeicherung, Nachklärbecken), Schlammpresse], Gasfackel
9. Abfalllagerung	
10. Büro und Parkplätze	
11. Chemikalienlager	

B.IV Liste der gehandhabten Stoffe

Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in Anhang 3-1 („Chemikalien- und Gefahrstoffkataster HR Trostberg“, Stand 02.04.2019), abgelegt in Kapitel 3 der Antragsunterlagen, genannten Stoffe.

C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

I.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. A.V. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben. Stehen die vorgenannten Unterlagen inhaltlich in Widerspruch zu Inhalten dieses Bescheides, gehen die Inhalte dieses Bescheids den Inhalten der vorgenannten Unterlagen vor.

I.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheids begonnen wird.

I.3 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Anforderungen an die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme

II.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.

II.2 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Brandschutz II, eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt. Eine separate Mitteilung der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

III. Wasserrechtliche Anforderungen

Hinweis: Die antragsgegenständlichen AwSV-Funktionseinheiten sind von einem Sachverständigen entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 zu prüfen.

IV. Anforderungen an den Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist auf das Vorhaben entsprechend anzupassen.

V. Baurechtliche Anforderungen

V.1 Statische beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten bzw. Prüfbescheinigungen und den jeweils dazugehörigen Konstruktionszeichnungen und / oder statischen Berechnungen errichtet und betrieben werden.

Die vom beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit oder Prüfamt für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

V.2 Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I und II samt den ggf. jeweils dazugehörenden Prüfberichten sowie dem ggf. fortgeschriebenen Brandschutznachweis, errichtet und betrieben werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.

V.3 Die baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln fortwährend so ordnungsgemäß instand zu halten, dass die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch der Standsicherheit, im angemessenen Rahmen dauerhaft erfüllt werden. Die Anlagen müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ in der Fassung September 2006 wird verwiesen.

VI. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

VI.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung (Papiermaschinen)

VI.1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

VI.1.1.1 Die Abluft bzw. Abgase der Papierfabrik sind wie in Anhang 04-1.1 der Antragsunterlagen („Übersicht der Emissionsstellen der Papierfabrik Trostberg mit Grenzwerten“; Stand 20.12.2019, geändert 22.06.20“) beschrieben zu erfassen und abzuleiten, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine anderen Anforderungen ergeben.

VI.1.1.2 Die an den folgenden genannten Apparaten/Einrichtungen auftretenden Dämpfe sind durch Einhausung und/oder ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und an den genannten Emissionsquellen abzuleiten:

Kartonmaschine KM 1		
Emissionsquelle	Abgaserfassung durch	erfasste Abgase
MA/1.01	Vakuumpumpen	Filzkonditionierung
MA/1.02	Vakuumventilator	Filzkonditionierung
MA/1.03	Ventilator	Trockenpartie
MA/1.04	Ventilator	Randstreifenabsaugung
Papiermaschine PM 2		
Emissionsquelle	Abgaserfassung durch	erfasste Abgase
MA/2.01	Vakuumanlage Wasserringpumpen	Sieb- und Presspartie
MA/2.02	Vakuumventilator	Siebpartie

MA/2.03	Vakuumventilator	Siebpartie
MA/2.04	Ventilator	Presspartie
MA/2.05	3 Ventilatoren (Wärmerückgewinnung)	Haubenabluft VTP 1
MA/2.06	Ventilator	Abrissausblasung
MA/2.07	Ventilator	Leimpresse
MA/2.08	Ventilator (Wärmerückgewinnung)	Vortrockenpartie, VTP 2, Glättzylinder
MA/2.09	Ventilator (Wärmerückgewinnung)	Haubenabluft NTP 2
MA/2.10	Ventilator	Siebpartie
MA/2.11	Ventilator	Haubenabluft VTP 3
MA/2.12	Ventilatoren Zirkulationsluft	Streichanlage Abluft Infra-rottrocknung
MA/2.12a	Ventilatoren Zirkulationsluft	4. Streichaggregat Infrarottrock-nung inkl. Abluft Keller PM2
MA/2.13	Ventilator	Absaugung Pope-Pulper
MA/2.14	Ventilator	Rollenschneider Pulperabsaugung
MA/2.15	Abluft nur durch Überdruck	Abluft Vakuumpumpen 7/8
MA/2.16	Ventilator	Schwadenabsaugung Siebpartie
MA/2.17	Abluft nur durch Überdruck	Anlage Stärkeaufbereitung
Sonstige		
MA/3.01	Ventilator	Absaugung Stoffaufbereitung
MA/3.02	Ventilator	Abluft Kompressoren

VI.1.1.3 Die auftretenden Dämpfe der PM 2 an den Emissionsquellen MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 sind zur Emissionsminderung über Wärmerückgewinnungsanlagen zu führen.

VI.1.1.4 Sofern an der Emissionsquelle MA/2.11 die Emissionsbegrenzung an Gesamt-C überschritten wird oder es zum Auftreten von Geruchsemissionen kommt, die eindeutig auf die Emissions-quelle zurückzuführen sind, ist das Abgas mindestens über eine Wärmerückgewinnungsanlage oder einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

VI.1.1.5 Die bei der Befüllung der Stärkesilos auftretenden Abgase sind in einem Bunkeraufsatzfilter zu reinigen und das Reingas an der Emissionsquelle des Stärkesilos abzuleiten.

VI.1.1.6 Folgende Behälter können frei entlüftet werden:

Behälter	Zuordnung zu	Abgaserfassung
Belebungsbecken	Abwasserreinigungsanlage (BE 8)	offen
Nachklärbecken	Abwasserreinigungsanlage (BE 8)	offen
Sandfloat	Innerbetriebliche Abwasserreinigungsanlage (BE 7)	offen
Super-Cell	Innerbetriebliche Abwasserreinigungsanlage (BE 7)	offen

Trichter (Kreislauf-wasserbehälter)	Innerbetriebliche Abwasserreinigungsanlage (BE 7)	offen
Zwischenklärbecken	Innerbetriebliche Abwasserreinigungsanlage (BE 7)	offen

VI.1.1.7 Anforderungen und Vorbehalt zur Geruchsminderung

Durch Betriebsführung und prozesstechnische Optimierung sind die Geruchsstoffemissionen, z. B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung, der Zwischenlagerung und dem Abtransport der Abfälle aus der Altpapieraufbereitung, der Papiertrocknung und der Stärkeaufbereitung, den Prozesswasserkreisläufen, der Kläranlage und der Schlammentwässerung, soweit wie möglich zu vermeiden.

Beim Auftreten erheblicher Geruchsimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung (z. B. bei berechtigt erscheinenden Beschwerden) kann das Landratsamt Traunstein verlangen, dass der Betreiber die Durchführung von olfaktometrischen Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle in Auftrag gibt.

Werden dabei Geruchseinwirkungen von belästigendem Charakter festgestellt, die eindeutig auf den Betrieb der Papiermaschine PM2 bzw. KM1 oder deren zugeordnete Einrichtungen (auch Kläranlage) zurückzuführen sind, sind wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (z.B. Kapselung der Anlagenteile, Erfassung der Abgase und Zuführung zu einer Abgasreinigungseinrichtung).

VI.1.1.8 Altpapierlagerung

VI.1.1.8.1 Windverfrachtungen an Papier sind durch Windschutzzäune, Überdachung von Fördereinrichtungen und Lagerplätzen oder Lagerung in Gebäuden möglichst vollständig zu verhindern. Dennoch verfrachtete Leichtstoffe sind bei Bedarf gezielt zu entfernen.

VI.1.1.8.2 Durch geringe Lagerzeit ist die Fäulnisbildung und die damit verbundene Geruchstoffemission bei der Lagerung von Altpapier soweit wie möglich zu verhindern. Durch wöchentliche Bestandsprüfungen bzw. Inventuren ist sicherzustellen, dass ggf. eine Fäulnisbildung und die damit verbundene relevante Geruchstoffemission sicher erkannt werden.
Hierüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

VI.1.1.8.3 Die Anlieferung von losem Papier ist in abgedeckten bzw. mit Netzen gesicherten Containern durchzuführen.
Die Lagerung von losem Papier hat in abgedeckten Containern oder in den überdachten Bereichen der Lagerplätze AP11 und AP12 zu erfolgen.

VI.1.1.8.4 Windverfrachtungen auf die Nachbargelände sind durch engmaschige Zäune zu vermindern.

VI.1.1.8.5 Die Verkehrsflächen sind arbeitstäglich mit Kehrmaschinen zu reinigen.

VI.1.1.8.6 Zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit hat eine wöchentliche Sicht- und Geruchskontrolle der Gullytöpfe zu erfolgen. Bei Auffälligkeiten sind die betreffenden Gullytöpfe gezielt zu entleeren und zu reinigen.

VI.1.1.8.7 Die Dieselmotoren der mobilen Arbeitsmaschinen müssen den Anforderungen der 28. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 97/68 EG entsprechen.

VI.1.1.9 Anforderungen an die Aerobanlage

VI.1.1.9.1 Soweit bei dem Nachklärbecken Schwimmschlamm auftritt, ist er möglichst kontinuierlich abzuziehen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist und mit einem diskontinuierlichen Abzug gearbeitet werden soll, muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Schlammstapelung im Nachklärbecken kommt.

VI.1.1.9.2 Es ist für eine rasche Schlammentwässerung und –entsorgung Sorge zu tragen, damit keine anaeroben Prozesse einsetzen. Hierauf ist besonders bei langen Leitungen zu achten. Es ist für eine ausreichende Entwässerungskapazität zu sorgen.

VI.1.1.9.3 Rückschlammpumpe und Leitungen sind für eine mehrfache Durchflussmenge im Verhältnis zu der Zulaufmenge anzulegen.

VI.1.1.9.4 In allen Systemteilen (mit Ausnahme des Nachklärbeckens) ist eine ausreichende Durchströmung sicherzustellen, um Ablagerungen und anaerobe Stoffwechselprozesse zu verhindern.

VI.1.1.9.5 Die Bemessung für die BSB Schlammstapelbelastung und für die Belastung des Nachklärbeckens hat nach den „Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“ zu erfolgen.

VI.1.1.9.6 Im Belebungsbecken ist in jedem Betriebszustand ein Sauerstoffgehalt von über 0,5 mg/l zu gewährleisten. Bei Nachbarbeschwerden bleibt eine Anhebung des Sauerstoffgehalts vorbehalten.

VI.1.1.9.7 Grundsätzlich ist ein Anfaulen des Abwassers in den Leitungen durch technische Maßnahmen zu verhindern. Pumpensümpfe, Vorlagebehälter und ähnliches sollen gedeckt bzw. eingehaust werden.

VI.1.1.10 Anforderungen an die Anaerobanlage

VI.1.1.10.1 Die Abwassertemperatur in der Anlage ist zwischen 30° - 40° C zu halten. Beim Anfahren und Abstellen sollen 20° C nicht unterschritten werden.

VI.1.1. 10.2 Die komplette Anlage (anaerober Behandlungsteil) ist bis auf die vorgesehenen Emissionsstellen luftdicht auszuführen. Im Betrieb sind die „Wasserschlösser“ der „Biothane“-Reaktoren und andere potentielle Leckstellen regelmäßig zu überprüfen.

VI.1.1. 10.3 Der ph-Wert in der Vorversäuerung ist durch eine automatische Dosierung in dem Bereich zwischen 6,2 und 6,6 zu halten.

VI.1.1. 10.4 Die ph-Werte in der Vorversäuerung und nach den Reaktoren sind kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.

VI.1.1. 10.5 Alle Gerinne, Pumpensümpfe, Filtrat- oder Zentratbehälter ggf. auch Vorlage und ähnliche Behälter sind abzudecken.

VI.1.1.10.6 Eine Zwischenlagerung von Klärschlamm außerhalb der Reaktoren ist unzulässig. Der anfallende Überschussschlamm ist, soweit er nicht im anaeroben Anlagenteil eingesetzt wird, unverzüglich in geschlossenen Behältnissen einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

VI.1.1. 10.7 Beim Auftreten von Geruchsemissionen durch den Anlagenbetrieb kann das Landratsamt die Durchführung von olfaktometrischen Messungen durch den Betreiber anordnen. Bei nachweisbaren erheblichen Geruchsimmissionen (häufiger als 5 % der Jahresstunden) an der umliegenden Wohnbebauung bleiben weitere Auflagen zum Betrieb vorbehalten.

VI.1.1.11 <u>Anforderungen an den Betrieb der Notfackel</u>

VI.1.1.11.1 Aus der Anaerobanlage anfallendes Biogas ist antragsgemäß energetisch zu verwerten. Die energetische Verwertung erfolgt nach den Angaben der Betreiberin bei den Stadtwerken Trostberg.

VI.1.1.11.2 Für den Fall, dass keine energetische Verwertung des Gases erfolgt, sondern aus sicherheitstechnischen Gründen oder besonderen betrieblichen Erfordernissen ohne Energienutzung verbrannt werden soll, ist das anfallende Biogas in einer Gasfackel zu verbrennen.

VI.1.1.11.3 Die Mindesttemperatur in der Flamme der Fackel muss 850° C betragen. Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur ist die Anlage mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die an geeigneter Stelle im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet; sofern dies nicht möglich ist, ist der zuständigen Behörde in geeigneter Weise die Einhaltung der Anforderungen für den Ausbrand nachzuweisen.

VI.1.1.11.4 Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.

VI.1.1.11.5 Für organische Stoffe darf ein Emissionsminderungsgrad von 99 vom Hundert, bezogen auf Gesamtkohlenstoff nicht unterschritten werden.

VI.1.1.11.6 Bei Ausfall der Fackel ist durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sowohl eine Explosionsgefahr als auch schädliche Umwelteinwirkun-

gen durch Geruch zuverlässig vermieden werden. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

VI.1.1.12 Anforderungen zur Emissionsminderung bei der Lagerung von Dieselkraftstoff

Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Fördern und Lagern von Dieselkraftstoff sind die in den nachfolgenden Auflagen VI.1.1.12.1 und VI.1.1.12.2 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Hinweis:
Bestehende Abdichtungen von Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen und Pumpen dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane und durch neue Pumpen weiterbetrieben werden, sofern sich aus zukünftigen Fortschreibungen der TA Luft keine anderen Anforderungen ergeben.

VI.1.1.12.1 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

VI.1.1.12.2 Bei der Förderung von Dieselkraftstoff sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

VI.1.1.13 Hinweis bezüglich der Anforderungen an den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen
Beim Betrieb von Verdunstungskühlanlagen sind die Anforderungen der 42. BImSchV vorrangig zu beachten.

VI.1.2 Emissionsbegrenzungen

VI.1.2.1 In den Abgasen der Emissionsquellen MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 und MA/2.11 sowie MA/1.03 dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen, bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa), folgenden Wert nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m^3

VI.1.2.2 Im Abgas der IR-Trockner (Emissionsquelle MA/2.12 und MA/2.12a), dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffe, bezogen auf Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101, 3 kPA, kein O_2-Bezug), folgenden Wert nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m^3
Formaldehyd	5 mg/m^3

VI.1.2.3 Bei der Ableitung staubhaltiger Abgase (z. B. Randstreifenabsaugung, Siloabluft) darf die Massenkonzentration an Staub, bezogen auf Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa), den Wert von 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

VI.1.3 Ableitbedingungen

VI.1.3.1 Bei in nachfolgender Tabelle genannten Emissionsquellen sind die Abgase der Maschinenabsaugungen jeweils 5 m über Dachhaut des jeweiligen Maschinengebäudes abzuleiten:

Emissionsquelle	erfasste Abgase	Mindesthöhe über Erdgleiche
MA/2.05	Vor- und 1. Nachtrockengruppe, Glättzylinder	19,0 m
MA/2.07	Leimpresse	17,0 m
MA/2.08	Vortrockengruppe (Teilabsaugung)	19,0 m
MA/2.09	2. Nachtrockengruppe	19,0 m
MA/2.10	Siebpartie	17,0 m
MA/2.11	Vortrockengruppe (Teilabsaugung)	19,0 m
MA/2.12	Streichanlage	19,0 m
MA/2.12a	4. Streichaggregat + Keller PM2	19,0 m
MA/2.13	Aufrollung	10,5 m bzw. 14,0 m*
MA/2.14	Rollenschneideanlage	8,5 m bzw. 14,0 m*
MA/2.15	Presspartie	17,0 m

*Aus Gründen des Lärmschutzes kann von den geforderten Schornsteinmindesthöhen von 14 m abgewichen und das Abgas seitlich in Richtung Werkskanal abgeleitet werden. Dazu hat eine Überprüfung i. S. d. Nebenbestimmung VI.1.4.3.2 zu erfolgen.

VI.1.3.2 Die Emissionsquellen HA 2.01 – 2.15 sind wie in Anhang 04-1.1 der Antragsunterlagen („Übersicht der Emissionsstellen der Papierfabrik Trostberg mit Grenzwerten“; Stand 20.12.2019, geändert 22.06.2020“) beschrieben abzuleiten.

VI.1.3.3 Sofern bei den folgenden Emissionsquellen Maßnahmen[1] durchgeführt werden, ist jeweils die Ableithöhe von 5 m über der Dachhaut des jeweiligen Maschinengebäudes zu realisieren:

- Emissionsquellen der PM 2: MA/2.01 – MA/2.04, MA/2.06, MA/2.16 und MA/2.17
- Emissionsquellen der KM1: MA/1.01 – 1.05
- Emissionsquelle Stoffaufbereitung: MA/3.01

VI.1.3.4 Sofern bei den Emissionsquellen HA/1.01 – HA/1.07 Maßnahmen[1] durchgeführt werden, ist jeweils die Ableithöhe von 3 m über der Spitzenhöhe des Flachdachs des jeweiligen Gebäudes zu realisieren.

VI.1.3.5 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
Die Umsetzung dieser Anforderung hat bei den unter VI.1.3.2, VI.1.3.3 und VI.1.3.4 genannten Emissionsquellen spätestens bei Durchführung von Maßnahmen[1] zu erfolgen.
Hinweis:
[1]Unter „Maßnahmen" sind alle baulichen, betrieblichen oder sonstigen Veränderungen zu verstehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des jeweiligen Kamins bzw. auf die Immissionssituation haben können.

Aus Gründen des Lärmschutzes kann ggf. bei den Emissionsquellen MA/2.13 und MA/2.14 abgewichen werden (vgl. VI.1.4.3.2).

VI.1.3.6 Auf gesonderte Aufforderung durch das Landratsamt Traunstein z.B. aufgrund berechtigt erscheinender Beschwerden, hat die Umsetzung der Anforderungen der Auflagen VI.1.3.2 – VI.1.3.5, unabhängig möglicher geplanter Maßnahmen, zeitnah zu erfolgen.

VI.1.3.7 Die staubhaltige Abluft aus dem Stärkesilo ist über einen Aufsatzfilter mit einer Mündungshöhe von mindestens 22 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

VI.1.4 Messung und Überwachung

VI.1.4.1 Messplätze

VI.1.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

VI.1.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

VI.1.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

VI.1.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

VI.1.4.2.2 Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen der VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

VI.1.4.2.3 Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

VI.1.4.2.4 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

VI.1.4.3 Einzelmessungen

VI.1.4.3.1 Abnahmemessung:
Durch Messungen einer nach §29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist 3 bis 6 Monate nach Erteilung des Bescheids feststellen zu lassen, ob im Abgas die in den Auflagen unter

- VI.1.2.1 für die Emissionsquelle MA/1.03 festgelegte Emissionsbegrenzung für organische Stoffe,
- VI.1.2.2 für die Emissionsquellen MA/2.12 und MA/2.12a festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe und Formaldehyd,
- VI.1.2.3 für die Emissionsquelle MA/1.04 festgelegte Emissionsbegrenzung für Staub

nicht überschritten werden.

VI.1.4.3.2 Einmalige Messung:
Sofern eine Erhöhung der Kamine an den Emissionsquellen MA/2.13 und 2.14 (vgl. Auflage VI.1.3.1) aus Gründen des Lärmschutzes nicht erfolgt, ist durch einmalige Messung im Rahmen der Abnahmemessung der Nachweis zu erbringen, dass Luftschadstoffe der TA Luft nicht im relevanten Umfang freigesetzt werden.

VI.1.4.3.3 Wiederkehrende Messungen:
In Fortführung des 3-jährigen Messturnus ist jeweils durch Emissionsmessungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass im Abgas der Emissionsquellen MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 und MA/2.11 die in der Nebenbestimmung VI.1.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Ab der nächsten wiederkehrenden Messung im Jahr 2022 sind auch die Emissionsquellen MA/1.03, MA/1.04, MA/2.12 und MA/2.12a im Turnus mitzumessen.
Diese Messungen sind jeweils spätestens alle drei Jahre zu wiederholen.

VI.1.4.3.4 Hinweis:
Auf Antrag der Firma kann auf die wiederkehrende Messung an der Emissionsquelle MA/1.04 (Randstreifenabsaugung der KM1) verzichtet werden, wenn bei der Abnahmemessung festgestellt wird, dass der festgelegte Grenzwert sicher und dauerhaft unterschritten wird.

VI.1.4.4 <u>Allgemeine Anforderungen an die Einzelmessungen</u>

VI.1.4.4.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Einzelmessungen sind mit dem Landratsamt Traunstein jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die zur Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

VI.1.4.4.2 Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsgrenzwerte für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die in den Auflagen VI.1.2.1 – VI.1.2.3 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Bezüglich der Emissionsbegrenzungen für Gesamt-C als Leitparameter für die Geruchsemission an den Emissionsquellen MA/1.03, MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 und MA/2.11 wird ein Toleranzbereich bis 15 mg/m³ zugestanden.

VI.1.4.4.3 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Traunstein spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

VI.1.4.5 Dokumentationspflichten

VI.1.4.5.1 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe (Roh- und Hilfsstoffe, Abfälle etc.) sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

VI.1.4.5.2 Für Einrichtungen zur Emissionsminderung (z. B. Bunkeraufsatzfilter), für die aufgrund der in VI.1.4.3 genannten Anforderungen keine Messung erforderlich ist, ist ein geeigneter Nachweis über die Wirksamkeit zu führen.

VI.1.4.5.3 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.4.6 Spezielle Anforderungen zur Messung und Überwachung

VI.1.4.6.1 Folgender Prozessparameter ist im Rückwasser durch interne Messungen regelmäßig zu überwachen:

Prozessparameter	Messpunkt	Häufigkeit
CSB [mg/l]	Siebwasser (Einlage)	1 mal / Woche

Die betriebsinterne Überwachung hat zunächst wöchentlich zu erfolgen und kann, in Abhängigkeit von Betriebserfahrungen, auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden.

V.1.4.6.2 Parallel zu den Abnahme- und Wiederholungsmessungen gemäß der Nebenbestimmungen VI.1.4.3.1 – VI.1.4.3.3 ist der CSB- Wert (durch interne Betriebsmessung) zu bestimmen und zu dokumentieren.

V.1.4.6.3 Die IR-Trockner sind, falls noch nicht erfolgt, dem Schornsteinfeger anzuzeigen. Hierüber ist dem Landratsamt Traunstein eine Bestätigung vorzulegen.

VI.2 Anforderungen an die Luftreinhaltung (Feuerungsanlagen)

VI.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

VI.2.1.1 Zulässige Brennstoffe und Feuerungswärmeleistungen

VI.2.1.1.1 Die Feuerung der Kessel 4 und 5 darf nur mit den Brennstoffen Erdgas oder Heizöl EL betrieben werden.
Der gleichzeitige Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL (sogenannte Mischfeuerung) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein gleitender Brennstoffwechsel.

Das Notstromaggregat darf nur mit folgenden Brennstoffen betrieben werden:

- Heizöle nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe März 2017, mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung
- Heizöle nach DIN SPEC 51603, Teil 6, Ausgabe März 2017, mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung
- Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung

VI.2.1.1.2 Die Feuerungswärmeleistung der Feuerung darf im Dauerbetrieb folgende Werte jeweils nicht überschreiten:

Feuerungsanlage	max. zulässige FWL bei Erdgasbetrieb	max. zulässige FWL bei Heizöl EL-Betrieb
Kessel 4 (Herstellernummer F 2943)	11,45 MW	11,35 MW
Kessel 5 (Herstellernummer 94 3519)	27,0 MW	21,0 MW

VI.2.1.1.3 Die Feuerungswärmeleistung des Notstromaggregats darf 1,736 MW nicht überschreiten.

VI.2.1.1.4 Der Durchsatz an Erdgas bzw. Heizöl EL ist an den Verbrennungseinrichtungen (Feuerungen der Kessel 4 und 5) jeweils so einzustellen, dass bei allen Umgebungs- und Betriebsbedingungen die genannten höchstzulässigen Feuerungswärmeleistungen nicht überschritten werden. Bei der Bestimmung des höchstzulässigen Durchsatzes an Erdgas bzw. Heizöl EL ist der Heizwert H_u des zum Einsatz gelangenden Erdgases bzw. Heizöl EL heranzuziehen.

VI.2.1.1.5 Das zum Einsatz kommende Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Dies ist im Emissionsmessbericht durch eine Bestätigung des Erdgaslieferanten nachzuweisen.

VI.2.1.1.6 Das zum Einsatz kommende Heizöl EL muss den Mindestanforderungen der DIN 51603 Teil 1 und den Anforderungen der Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Dies ist im Emissionsmessbericht durch eine Bestätigung des Heizöllieferanten nachzuweisen.

VI.2.1.2 <u>Einsatzbeschränkungen</u>

VI.2.1.2.1 Der Brennstoff Heizöl EL darf in den Feuerungen der Kessel 4 und 5 jeweils nur bis zu 300 Stunden im Jahr eingesetzt werden.

VI.2.1.2.2 Die Betriebsstunden mit Heizöl EL sind jeweils registrierend zu ermitteln (z. B. Überwachung und Speicherung mit der Leittechnik).

VI.2.1.2.3 Das Notstromaggregat darf ausschließlich dem Notbetrieb dienen.

VI.2.1.3 Anforderungen zur Emissionsminderung bei der Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Förderung und Lagern von Heizöl EL oder Dieselkraftstoff sind die in den nachfolgenden Auflagen Nrn. VI.2.1.3.1 und VI.2.1.3.2 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Hinweis:
Bestehenden Abdichtungen von Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen und Pumpen dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane und durch neue Pumpen weiterbetrieben werden, sofern sich aus zukünftigen Fortschreibungen der TA Luft keine anderen Anforderungen ergeben.

VI.2.1.3.1 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

VI.2.1.3.2 Bei der Förderung von Heizöl EL oder Dieselkraftstoff sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

VI.2.2 Emissionsbegrenzungen

VI.2.2.1 Die Feuerungen der Kessel 4 und 5 sind bei Einsatz von **Erdgas** so zu betreiben, dass im Abgas jedes Kessels kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Emission	Grenzwert gültig bis 31.12.2024	Grenzwert gültig ab 01.01.2025
Gesamtstaub	5 mg/m^3	------
Kohlenmonoxid	50 mg/m^3	50 mg/m^3
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m^3	0,15 g/m^3
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	10 mg/m^3	10 mg/m^3

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas 3 vom Hundert.

VI.2.2.2 Die Feuerungen der Kessel 4 und 5 sind bei Einsatz von **Heizöl EL** so zu betreiben, dass im Abgas jedes Kessels kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Emission	Grenzwert gültig bis 31.12.2024	Grenzwert gültig ab 01.01.2025
Rußzahl	1*)	1*)
Kohlenmonoxid	80 mg/m^3	80 mg/m³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20 g/m^3**)	0,20 g/m³

*) *Zusätzlich hat der Betreiber sicher zu stellen, dass die Abgase soweit frei von Ölderivaten sind, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren an Ölderivaten aufweist.*
**) *Der Wert ist* bezogen auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff von 140 mg/kg nach Anhang B der DIN EN 267 in der jeweils gelten Fassung.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

VI.2.2.3 Das Notstrom-BHKW ist so zu betreiben, dass im Abgas kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	50 mg/m³
Formaldehyd	60 mg/m³

Die o. g. Emissionswerte gelten ab Inbetriebnahme des Notstromaggregats und beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und einen O_2-Gehalt von 5 Vol.-%.

VI.2.3 Ableitbedingungen

VI.2.3.1 Die Abgase aus den Feuerungen der Kessel 4 und 5 sind über den vorhandenen Schornstein mit einer Bauhöhe von 35 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

VI.2.3.2 Die Höhe der Austrittsöffnung des Notstromaggregats hat mindestens 6,2 m über Gelände zu liegen.

VI.2.3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

VI.2.4 Messung und Überwachung

VI.2.4.1 Messplätze

VI.2.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage – im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegebenen Stelle – geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

VI.2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Emissionsmessungen im unverdünnten Abgas gewährleistet sind.

VI.2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.
Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Hinweis:
Der auf den Stand der Messtechnik angepasste Anhang 6 der TA Luft (Stand: Juni 2013) soll ergänzend berücksichtigt werden.
Dieser wurde von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet und gemäß dem Umlaufbeschluss Nr. 08/2014 von der Amtschefkonferenz zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung zugestimmt.
Des Weiteren wird auf die Bestimmungen der §§ 28,29 der 44. BImSchV hingewiesen.

VI.2.4.3 Einzelmessungen

Die im Juni 2020 terminierte Emissionsmessung der Kessel 4 und 5 gilt vereinbarungsgemäß als erste wiederkehrende Messung im Sinne der 44. BImSchV.

VI.2.4.3.1 Kessel 4 und 5 bei Erdgasbetrieb

Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid sind jährlich zu ermitteln.

VI.2.4.3.2 Kessel 4 und 5 bei Heizöl-EL-Betrieb

Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind jährlich zu ermitteln.
Die Rußzahl nach DIN 51402 Teil 1, Ausgabe Oktober 1986, und die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid sind ebenfalls jährlich zu ermitteln.

VI.2.4.3.3 Notstromaggregat

Innerhalb von 4 Monaten nach der Inbetriebnahme sind die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, Schwefeloxiden, Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Gesamtstaub zu ermitteln.

Die Emissionen an Kohlenmonoxid und Gesamtstaub sind jährlich zu ermitteln.
Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, Schwefeloxiden und Formaldehyd sind in Folge alle 3 Jahre zu ermitteln.

VI.2.4.4 Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Zu den Einzelheiten zur Durchführung, Auswertung und Beurteilung von Messungen wird auf die Bestimmungen des Abschnitts 3 der 44. BImSchV verwiesen.

Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Traunstein jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Unverzüglich, spätestens aber 8 Wochen nach Durchführung der Messung, ist der vom Messinstitut erstellte Messbericht der zuständigen Behörde vorzulegen.

VI.2.4.5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Bezüglich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wird auf § 7 der 44. BImSchV verwiesen.
Diese Aufzeichnungen müssen auch Aufschluss über die jährlichen Betriebsstunden der Kessel 4 und 5 mit Heizöl EL enthalten. Weiterhin sind die jährlichen Betriebsstunden des Notstromaggregats mit einer jeweiligen Begründung für den Notbetrieb zu dokumentieren.

VI.2.4.6 Allgemeine Anforderungen

VI.2.4.6.1 Die Verbrennungseinrichtungen der Kessel 4 und 5 und das Notstromaggregat müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

VI.2.4.6.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Verbrennungseinrichtungen der Kessel 4 und 5 sowie des Notstromaggregats sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

VI.2.4.6.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Traunstein auf Verlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

VI.3 <u>Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen</u>

VI.3.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Die in der Papierfabrik anfallenden Abfälle sind wie in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt zu bezeichnen und einzustufen.

VI.3.2 Allgemeine Grundsätze

VI.3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Z. B. sind Betriebshilfsstoffe – soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich – in Mehrweggebinden zu beziehen.

VI.3.2.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlagen anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

VI.3.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

VI.3.2.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
<u>Hinweis:</u> Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

VI.3.3 Verwertung

Die anfallenden Abfälle sind zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

VI.3.4 Beseitigung

VI.3.4.1 Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

VI.3.4.2 Sofern die im Folgenden aufgeführten Abfälle nicht von der Fachfirma, die die Wartung durchführt, entsorgt werden, sind sie soweit wie möglich zu verwerten:

Abfallbezeichnung gemäß AVV	**AVV-Nr.**
wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung	10 01 22

Sollte eine Verwertung zeitweise nicht möglich sein, sind die Abfälle unter Beachtung der jeweils geltenden Überlassungspflichten einer Beseitigungsanlage zuzuführen.

VI.3.4.3 Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

VI.3.4.4 Hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

VI.4 Anforderungen an den Lärmschutz

VI.4.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift

Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998) GMBI 1998, Nummer 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

VI.4.2 Reduzierte Immissionsrichtwerte

Die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen der Papierfabrik Rieger (incl. aller Teilanlagen, Nebeneinrichtungen und Werksverkehr) dürfen die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 „GI Rieger“ vom 10.11.2017 ergebenden Immissionsrichtwerte/-anteile an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten:

Immissionsort			Richtung	Gebiet	IRW	IRW
Flur-Nr.	IO-Nr.	Adresse			tags	nachts
756		Traunsteiner Str. 17	nördlich B299	MI	54	-
756/1		Einzelhandel		MI	54	-
756/3	10	Adam-Gumpelzhaimer-Str. 7		MI	60	45
757		Adam-Gumpelzhaimer-Str. 1		MI	54	45
760		Waldleite 2		MI	54	45
761/5	6	Waldleite 6		MI	54	45
762		Waldleite 1		MI	54	45
680		Schwarzauer Str. 1	östlich Fa. Rieger	GI	64	70
692	3	Jahnstr. 9		GE	59	50
748	2	Traunsteiner Str. 16		MI	54	45
734/5		Schwarzauer Str. 13	südlich Fa. Rieger	MI	54	45
1295	4a	nächstgelegene Baugrenze		MI	57 *)	45
1295	4	Schwarzauer Str. 18		MI	54	45
710		Riegerstr. 9	westlich Fa. Rieger und südlich B 299	MI	54	45
712/1		Bleicherpfad 7		MI	54	45
712/2	5	Bleicherpfad 5		MI	54	45
718/2-5		unbebaut		MI	54	45
718/7 + 719/4-6	8	Weissauer Str. 5/7/9/11		MI	55	45
719/7	7	Weissauer Str. 3		MI	55	45
724, N		Traunsteiner Str. 18		MI	54	45
724, S		Traunsteiner Str. 18		MI	54	45
1230/28 /31 /34	9	Herzog-Otto-Str. 19/29/37		WA	55	40
1310		Bleicherpfad 25		MI	54	45
1311/3		unbebaut		MI	54	45
1311/4		Bleicherpfad 19		MI	54	45
1311/7		Bleicherpfad 21		MI	54	45
1311/14 /16 /21 /27		Bleicherpfad 2/4/6/8		WA	52	40
1311/32		Bleicherpfad 29		WA	52	40
1311/38		Bleicherpfad 27		WA	52	40
1311/39		Schwimmbadstr. 2		WA	52	40

*) Der sich aus dem Bebauungsplan ergebende Immissionsrichtwertanteil von 54 dB(A) für die Tagzeit wurde um 3 dB(A) erhöht, weil für die betroffene Fassade nicht zu erwarten ist, dass das im Bebauungsplan für andere Quellen belegte Kontingent ausgeschöpft werden kann.

Maximalpegel:
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die der jeweiligen Gebietskategorie entsprechenden nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Diese Maximalpegel stellen die absoluten Höchstwerte dar.
Vorrangig sind die prognostizierten Maximalpegel (Gutachten S&P vom 22.02.2019, Anhang C, Seiten 1 bis 5, Spalten 15 und 16) zu beachten.

Tieffrequente Geräusche:
Bezüglich tieffrequenter Geräusche wird explizit auf die Nr. 7.3 TA Lärm hingewiesen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung tieffrequenter Geräusche auf Immissionsorte innerhalb von Gebäuden (=schutzbedürftige Räume) abzustellen ist. Diese können sich auch in anderen als den oben genannten Anwesen befinden.

VI.4.3 Dampfkesselanlagen

Folgende aufgrund der Summenwirkung mit anderen Anlagen um 15 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtgeräuschimmissionen, die durch den Betrieb der Dampfkesselanlagen 4 und 5 verursacht werden, an den nachfolgend genannten maßgebenden Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort	**tagsüber**	**nachts**
Fl.-Nr. 1230/31 (allgemeines Wohngebiet)	40 dB(A)	25 dB(A)
Fl.-Nrn. 748, 1295, 712/2, 761/5, 719/7, 718/7, 756/3 (Mischgebiet)	45 dB(A)	30 dB(A)
Fl.-Nr. 692 (Gewerbegebiet)	50 dB(A)	35 dB(A)

Fenster, Rolltore und sonstige ins Freie führende Öffnungen des Kesselhauses sind nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten. Tags dürfen sie, soweit betriebstechnisch erforderlich, geöffnet sein.

VI.4.4 Betrieb der Anlage

Die Anlage ist antragsgemäß, insbesondere unter Beachtung der im Geräuschkataster genannten oder zugrunde gelegten Daten zu Schallquellen, Schallpegel, Betriebszuständen und –zeiten zu betreiben.
Der Stand der Schallschutztechnik ist zu beachten.

VI.4.5 Anlieferung

Nachts dürfen im Bereich des Lagerbereich Nordwest (Tor 1) keine lärmrelevanten Tätigkeiten, wie Anlieferungen, Be-/Entladungen von Lieferfahrzeugen etc. erfolgen.
Ausgenommen hiervon ist:

- die Beschickung der Anlage mit einem E- Stapler, wie als Lärmminderungsmaßnahme lfd. Nr. 5 (siehe Tabelle in Nebenbestimmung VI.4.8) festgelegt und
- ein einmaliger Containerwechsel des sog. „Reject-Containers“ durch das Tor an der Stoffaufbereitung der PM 2 (Objekt-Nr. PM_-W-001) mit einem Dieselstapler (Dauer max. 7 Minuten). Mit der Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahme lfd. Nr. 13 (siehe Tabelle in Nebenbestimmung VI.4.8) darf dieser Containerwechsel nachts nur noch mit dem Elektrostapler erfolgen.

VI.4.6 Wartung und Reinigung

Lärmschutztechnisch relevante Betriebseinrichtungen wie z. B. Lüftungsanlagen auf den Dächern der Betriebsgebäude, Schalldämpfer o.ä. sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und zu prüfen, damit ihre schalltechnische Wirksamkeit erhalten bleibt.
Durch Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die der Genehmigung zugrunde liegenden Voraussetzungen dauerhaft gegeben sind.
Es sind Wartungs-/Reinigungs- und Instandhaltungspläne zu erstellen.

Die Durchführung der Maßnahmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

VI.4.7 Pkw-Parkplätze

Während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden ausschließlich die Stellplätze östlich des Verwaltungsgebäudes II sowie östlich des Verwaltungsgebäudes I genutzt. Die Nutzung der übrigen Stellplätze südlich und nördlich des Verwaltungsgebäudes II ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Innerhalb einer vollen Zeitstunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist durch entsprechende betriebsinterne Maßnahmen sicherzustellen, dass auf den während der Nachtzeit nutzbaren 18 Stellplätzen östlich des Verwaltungsgebäudes II pro Stunde insgesamt nicht mehr als 18 Pkw-Bewegungen und auf den Stellplätzen östlich des Verwaltungsgebäudes I nicht mehr als 12 Pkw-Bewegungen pro Stunde (jeweils Ein- oder Ausfahrten inklusive zugehörigem Parkvorgang) stattfinden.
Die Sicherstellung der Maßnahmen hat über ein nachvollziehbares Parkraumkonzept zu erfolgen.

VI.4.8 Lärmminderungsmaßnahmen

Die in der Tabelle genannten Maßnahmen sind innerhalb des in Spalte 6 genannten Zeitraums umzusetzen. Hierfür ggf. erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Ausnahmen etc. sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Verwirklichung einzuholen.

Laufende Nummer der Lärmminderungsmaßnahme	***Objekt-Nr. (Modell)***	***Schallquelle***	***Maßnahme***	***Pegelminderung***	***Umsetzungszeitraum***
1	LKW-L-010 LKW-L-021 LKW-L-022 LKW-L-030 LKW-L-040 LKW-L-051	Betrieb fahrzeugeigene Kompressoren bei der Entladung von Silofahrzeugen	Verwendung Kompressoren im Inneren des Gebäudes statt fahrzeugeigene	Schalltechnisch nicht mehr relevant	01.11.2020

	LKW-L-052 LKW-L-060 LKW-L-061		Kompressoren		
2	PM_-D-125 PM_-D-126 PM_-D-127	Gebäude PM2, Dach: M-257.407, Schalldämpfer Zuluftöffnung Wand Ost Wand West	jeweils Schalldämmung ertüchtigen	jeweils tagsüber und nachts: mind. 6 dB(A) 12 dB(A) 12 dB(A)	bereits erfolgt
3	PM_-W-001	Gebäude PM2, Westfassade: Stoffaufbereitung, Tor Westf. offen	Nachts Tor geschlossen	9 dB(A) nur nachts	bereits erfolgt
4	PM_-W-007	Gebäude PM2, Westfassade: Tor 1. OG (geschl.) am Glättzylinder	Schalldämmung ertüchtigen / Tor austauschen	10 dB(A) tagsüber und nachts	bereits erfolgt
5	STA-R-011 STA-R-041 STA-R-072	Stapler 1.1 Bereitstellungslager Ost Stapler 4.1 Bereitstellungslager SAB Stapler 7.2 Werkstatt (nur LNS)	Einsatz von E-Staplern nachts statt Dieselstapler	jeweils 104 – 90 = 14 dB(A) nur nachts	bereits erfolgt
		Maßnahmen zur Tageszeit:			
6	STA-R-041 STA-R-051 STA-R-052	Stapler 4.1 Bereitstellungslager SAB Stapler 5.1 Hauptlager West Stapler 5.2 Hauptlager West	Garantierte Schallleistungspegel des Herstellers	Jeweils 5 dB(A) auf jeweils 99 dB(A)	bereits erfolgt
		Maßnahmen zur Nachtzeit:			
7	KM_-S-018	Südfassade im Bereich VS 40 (Überdachung so genannte Stapelbütte)	Schließung der Fassade und Einbau eines Schnelllauftores	10 dB(A)	01.11.2022
8	PM_-D-032	Abluftgerät HA/2.02, M-257.412 auf Dach Gebäude PM2, Öffnung Ost	Schalldämmung Öffnung ertüchtigen	5 dB(A)	01.11.2020

9	PM_-D-246 PM_-D-258	Abluftgeräte HA/2.07, M-257.417 und HA/2.08, M-257.418 auf Dach Gebäude PM2, Öffnung Ost	jeweils Schalldämmung Öffnung ertüchtigen	jeweils 5 dB(A)	01.11.2020
10	PM_-D-282	MA/2.12, Abluft IR Trocknung auf Dach Gebäude PM2	Nach Höherlegung Schallquelle Schalldämmung ertüchtigen	5 dB(A) [max. L_{WA} = 83,7 dB(A)]	bereits erfolgt
11	PM_-W-024 PM_-W-025 PM_-W-049 PM_-W-052 PM_-W-053 PM_-W-069 PM_-W-070 PM_-W-072	Gebäude PM2, Westfassade: Blechelemente und Verglasung	Schalldämmung ertüchtigen	jeweils 5 dB(A)	01.11.2024
12	PM_-S-002	Gebäude PM2, Südfassade: Blechelemente	Schalldämmung ertüchtigen	10 dB(A)	01.11.2022
13	STA-R-042	Gebäude PM2, Westfassade: Stoffaufbereitung, Tor Westfassade	Einsatz von E-Stapler nachts statt Dieselstapler	104 – 90 = 14 dB(A) nur nachts	Ende 2023

<u>Hinweis:</u>
Die in der Tabelle genannten Lärmminderungsmaßnahmen sind im Detail in der schalltechnischen Untersuchung der Steger & Partner GmbH 0285/B31/hu vom 22.02.2019 beschrieben.

VI.4.9 <u>Schallpegelmessungen</u>

VI.4.9.1 <u>Erfolgreiche Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen</u>

Die erfolgreiche Umsetzung der in oben stehender Tabelle genannten Lärmschutzmaßnahmen, die bis Ende 2020 umgesetzt wurden, ist durch Messung eines nach § 29b zur Durchführung von Messungen nach § 26 BImSchG zugelassenen Instituts bis zum **01.04.2021** nachzuweisen.
Der Nachweis des Erfolgs der einzelnen Maßnahmen ist dabei jeweils durch Messung an den betroffenen Schallquellen und Vergleich mit den bisherigen Schallleistungspegeln zu führen.

Sollte anhand der Messergebnisse ersichtlich sein, dass die Lärmminderungsmaßnahmen nicht den gewünschten bzw. prognostizierten Minderungseffekt erzielen, so ist unmittelbar zu reagieren und das Lärmminderungskonzept in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu überarbeiten bzw. weitere Lärmminderungsmaßnahmen festzulegen. Dieses Konzept ist, sofern es erforderlich ist, der zuständigen Behörde bis zum **01.07.2021** vorzulegen.

Unmittelbar nach Abschluss jeder weiteren beschriebenen Lärmminderungsmaßnahme ist durch Messung eines nach § 29b zur Durchführung von Messungen nach § 26 BImSchG zugelassenen Instituts nachzuweisen, dass diese erfolgreich umgesetzt wurde. Fällt die Verwirklichung mehrerer Maßnahmen in ein Kalenderjahr, kann eine gemeinsame Prüfung erfolgen.

VI.4.9.2 Immissionsmessungen

Im Jahr 2021 und nach Umsetzung aller o. g. Lärmminderungsmaßnahmen ist durch Messung eines nach § 29b zur Durchführung von Messungen nach § 26 BImSchG zugelassenen Instituts nachzuweisen, dass an den in Ziffer VI.4.2 genannten Immissionsorten die jeweils zulässigen (reduzierten) Immissionsrichtwerte und Maximalpegel eingehalten werden.

Mit Zustimmung des LRA kann auf die Messung in begründeten Einzelfällen an einzelnen Immissionsorten bzw. für einen einzelnen Beurteilungszeitraum verzichtet werden, wenn durch gleichwertige Nachweise die Einhaltung der Immissionswerte nachgewiesen werden kann.

Zusätzlich kann das Landratsamt Traunstein jederzeit (z. B. bei berechtigt erscheinenden Nachbarbeschwerden) Messungen nach § 26 durch ein zur Durchführung von Messungen nach § 29b BImSchG zugelassenes Institut verlangen. Dabei ist unverzüglich nachzuweisen, dass die sich aus dem Bescheid ergebenden Anforderungen beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Sollten Überschreitungen der zulässigen (reduzierten) Immissionsrichtwerte festgestellt werden, ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Messung ein in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erstelltes, neues Lärmminderungskonzept vorzulegen.

Werden bei Schallpegelmessungen Maximalpegel ermittelt, die die prognostizierten Maximalpegel (Gutachten S & P vom 22.02.2019, Anhang C, Seiten 1 bis 5, Spalten 15 und 16) deutlich überschreiten, so ist im Messbericht in Abstimmung mit dem Betreiber zu begründen, warum solche Abweichungen zustande kommen konnten.

VI.4.9.3 Messung tieffrequenter Geräusche

Auf gesonderte Aufforderung durch das Landratsamt, z. B. aufgrund von berechtigt erscheinenden Nachbarbeschwerden, hat der Betreiber Messungen tieffrequenter Geräusche in der

Umgebung der Anlage durch ein nach § 29b zur Durchführungen von Messungen nach § 26 BImSchG zugelassenes Institut durchführen zu lassen. Der Messbericht ist der zuständigen Behörde umgehend, spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.

VI.5 <u>Energieeffizienz</u>

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen sind dauerhaft umzusetzen.
Hierzu sind regelmäßige Wartungen, Instandhaltungen oder sonstige Überprüfungen durchzuführen und im Energiemanagement zu dokumentieren. Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz sind regelmäßig zu prüfen.

G R Ü N D E:

I. Sachverhalt

I.1
Die Hamburger Rieger GmbH betreibt am Standort Trostberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg eine Papierfabrik und eine Feuerungsanlage als Nebeneinrichtung zur Papierfabrik.

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleitung von 20 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 6.2.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
Die Kesselanlage als Nebeneinrichtung der Papierfabrik stellt gemäß Nr. 1.2.3.1V eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, (…) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW dar.

Die bestehende Papierfabrik soll nun entsprechend der in A.II genannten Maßnahmen geändert und erweitert werden. Dabei wird u.a. auch die Erhöhung der Bruttoanlagenkapazität der Anlage beantragt.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 31.01.2017 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag samt Unterlagen ist am 06.02.2017 beim Landratsamt Traunstein eingegangen.
Mit ergänzten Unterlagen vom 28.02.2019 wurde der Antrag um weitere Änderungsmaßnahmen für das Projekt „4. Streichaggregat“ ergänzt. Mit Schreiben vom 28.02.2019 wurde zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bestimmte Maßnahmen beantragt.

Der vorzeitige Beginn für

- den Neubau eines Gebäudes mit Streichfarbenaufbereitung (Streichküche) und Chemikalienlager
- den Einbau und Probebetrieb einer Streichfarbenaufbereitungsanlage in der neu zu errichtenden Streichküche,
- die Errichtung eines Hallenzu- und Abluftsystems auf dem neuen Gebäude sowie
- die Errichtung und den Probebetrieb von Behältern im Außenbereich

wurde mit Bescheid vom 15.04.2019 zugelassen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 22.05.2019 nochmals überarbeitet.
Die baurechtlichen Antragsunterlagen wurden aufgrund geringfügiger Änderungen mit Datum vom 16.08.2019 überarbeitet.

Mit Schreiben vom 14.10.2019, ergänzt mit Schreiben vom 21.10.2019, wurde außerdem der vorzeitige Beginn für die Maßnahmen

- Einbau und Probebetrieb des zusätzlichen 4. Streichaggregates an der Papiermaschine 2,
- Einbau der zusätzlichen Infrarot-Trocknungsanlage,
- Umbau der Lufttechnik im Bereich der Papiermaschine 2 samt Errichtung der neuen Emissionsquelle MA/2.12a,
- Verlängerung der bestehenden IR-Abluft (MA/2.12),
- Einbindung der Abluft der Kompressoren 4 und 5 in das neu errichtete Hallenzu- und Abluftsystem der Streichküche und
- Austausch und Neuinstallation von Behältern im (Außen- und) Innenbereich der Streichküche

beantragt. Der vorzeitige Beginn für diese Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 15.11.2019 zugelassen.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

I.2
Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung, Energienutzung sowie Stand der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übernommen, welches am 16.04.2018 unter der Berichts-Nr. F17/046-IMG erstellt und am 27.03.2019 nochmals überarbeitet wurde. Hierbei handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Steger & Partner GmbH wurde durch die Betreiberin mit der schalltechnischen Begutachtung des Vorhabens beauftragt. Bei dem Sachverständigengutachten vom 22.02.2019 (redaktionell geändert am 09.04.2019), Bericht NR. 0285/B31/hu handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 27.05.2020 eine Stellungnahme hierzu abgegeben

I.3
Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich- rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgenden Fachstellen/Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 11.09.2019 und 25.03.2019, Az. 4.40-BF-9-2019
- Landratsamt Traunstein, Denkmalschutz, Stellungnahme vom 12.08.2019
- Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 14.06.2019 und 19.03.2019
- Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahmen:
    - AwSV, Stellungnahme vom 24.07.2019, Az. 4.16-6422.03-180043
    - Bodenschutz, Stellungnahme vom 20.08.2019
    - Abwasserbehandlung durch:
        - Stellungnahme des LfU vom 04.07.2019 zum immissionsschutzrechtlichen Antrag, Az. 68-4536-57293/2019
        - Stellungnahme des LfU vom 08.11.2019 zum Antrag auf Änderung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, Az. 68-4536-90378/2019
- Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 26.06.2019 und 01.04.2019, Az. 4.14-1735.01-190079
- Landratsamt Traunstein, Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 10.07.2019
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - , Stellungnahme vom 24.06.2019, Az. M 5B/8510/2019-M bu
- Stadt Trostberg, Stellungnahme vom 06.06.2019 und 26.03.2019, Az. 50-A602-03/Bi

Die beteiligten Stellen haben bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung z. T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Mit Stellungnahme vom 20.08.2019 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist. Mit Datum vom 27.01.2020 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

I.4
Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 35 des Landkreises Traunstein vom 23.08.2019 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein; zusätzlich wurde das Vorhaben auch über das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen bekannt gemacht.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen vom 02.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019 (Auslegungsfrist) während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Traunstein und in der Stadtverwaltung Trostberg zur allgemeinen Einsichtnah-

me ausliegen und etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 04.11.2019 (Einwendungsfrist) erhoben werden können. Die Auslegung der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen ist erfolgt. Die Antragsunterlagen konnten zudem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (https://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden, hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.
Ferner erging u. a. der Hinweis, dass über die Durchführung des in der Bekanntmachung auf den 29.11.2019 anberaumten Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden und die Entscheidung hierüber gesondert öffentlich bekannt gemacht wird.

Das Landratsamt Traunstein hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den für den 29.11.2019 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen.

Die Bekanntmachung über die Entscheidung, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, erfolgte im Amtsblatt Nr. 42 des Landkreises Traunstein vom 08.11.2019 sowie zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein.

I.5
Die Hamburger Rieger GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfs zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Genehmigungsverfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die

für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der Papierfabrik handelt es sich um eine Anlage gem. Nr. 6.2.1GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.
Die Kesselanlage als Nebeneinrichtung der Papierfabrik stellt gemäß Nr. 1.2.3.1V eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, (…) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW dar.
Bei den beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen handelt es sich insgesamt betrachtet um eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.2.2 Förmliches Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Papierfabrik wurde gem. §§ 16, 10 BImSchG, den Vorschriften der 9. BImSchV sowie den Vorschriften des UVPG in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.
Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 5 BImSchG sowie § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

II.2.3 Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung/beim Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Anhand der Angaben unter Kapitel 13 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage sowie der gutachterlichen Stellungnahmen des Sachverständigen nach WHG, Herrn [redacted] vom 18.03.2018 und 03.07.2019, kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass ein AZB nicht vorzulegen ist.

II.2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein Termin über die evtl. Erörterung von Einwendungen im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 35 am 23.08.2019 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein und zusätzlich im zentralen Informationsportal über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV i.V. m. § 20 Abs. 2 UVPG).
Die Antragsunterlagen samt Kurzbeschreibung und UVP-Bericht wurden in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV, § 18 UVPG). Die Unterlagen konnten über den gleichen Zeitraum auch über das zentrale Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen eingesehen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der 9. BImSchV, § 20 Abs. 2 UVPG).

Seitdem eingegangene Unterlagen machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erforderlich, da diese keine weiteren Umstände offenbaren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte und die Nachbarschaft besorgen lassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV); insbesondere sind auch keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV, § 22 Abs. 2 UVPG).

In der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 04.11.2019 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Traunstein entschieden, den ursprünglich für den 29.11.2019 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der 9. BImSchV).
Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 42 am 08.11.2019 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheids (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV, § 27 UVPG).
Der Genehmigungsbescheid wird weiterhin auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein sowie im UVP-Portal veröffentlicht. Weiterhin wird dieser für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

II.2.5 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aufgrund des Umfangs der beantragten Maßnahmen und insbesondere der beantragten Kapazitätserhöhung der Papiermaschinen kam das Landratsamt Traunstein zu der Einschätzung, dass die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.
Dies gilt umso mehr, als die beantragte Kapazitätserhöhung für sich betrachtet bereits nahezu den Schwellenwert der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG erreicht.

Zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen waren somit vernünftigerweise nicht offensichtlich auszuschließen.
Aufgrund dieser Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht i. S. d. § 9 Abs. 2 UVPG erfolgte gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 UPVG zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 35 vom 23.08.2019 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein und dem zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen (§§ 19 Abs. 1 Nr.2, 20 Abs. 2 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt dabei als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG, § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV). Als unselbstständiger Teil im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV anzuwenden, soweit sie dem UVPG-Standard entsprechen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV, § 1 Abs. 4 UVPG).

II.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

II.2.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde entschieden, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG).
Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte wie unter Nr. II.2.4 beschrieben.

Zuständig für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Behörde, die für die Entscheidung in dem Zulassungsverfahren zuständig ist, in welchem die Umweltverträglichkeitsprüfung integriert ist.
Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gem. § 24b Satz 2 der 9. BImSchV (§ 32 Satz 2 UVPG) mit der FFH-Prüfung und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung der Bewertung von Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter verbunden werden.

Das Landratsamt Traunstein hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beizubringenden Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gem. § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erstellt (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, § 24 UVPG). Auf deren Grundlage erfolgt eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bzw. § 25 UVPG, die jeweils nach § 31 Abs. 4 Satz 2 UVPG bei der immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen ist.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a und die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b sind nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 Buchstaben a) und b) der 9. BImSchV zwingender Bestandteil der Begründung im Genehmigungsbescheid.

Das Landratsamt Traunstein hat Auswirkungen auf die umweltbezogenen Sachgüter zusammenfassend dargestellt und bewertet diese auf der Grundlage der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren und des darin beigefügten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Erkenntnisse.
Als Bewertungsmaßstäbe wurden die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften angewendet.
Nachfolgend wurde die zusammenfassende Darstellung von Auswirkungen sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen als auch deren Bewertung jeweils schutzgutbezogen dargestellt.

Ein detailliertes Bild aller Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt sich aus der Gesamtschau der diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen sowie der zugehörigen behördlichen Stellungnahmen.

II.2.6.1.1 Ausgangslage und Begründung für das Vorhaben

Die Hamburger Rieger GmbH betreibt am Standort Trostberg eine Kartonmaschine (KM1) und eine Papiermaschine (PM2). Am Anlagenstandort Trostberg wird bereits seit über 100 Jahre Karton bzw. Papier hergestellt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Rieger in Trostberg südlich der Bundesstraße B299 und westlich der Schwarzauer Straße und ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan für den Anlagenstandort liegt vor.

Östlich des Standorts schließt das „Industriegebiet Chemiepark“ in ca. 500 m Entfernung an; ca. 117 m nördlich der Anlagengrenze schließt eine Waldfläche an. Weitere Unternehmen sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls angesiedelt und prägen die Immissionssituation.
Die Flächen am Anlagenstandort selbst sind überwiegend versiegelt. Die Anbindung des Anlagenstandorts erfolgt über die B304 und B299.

Im näheren Umkreis des Anlagenstandorts (ca. 800 m) grenzen verschiedene Wohn- bzw. Mischgebiete an. Weiterhin befinden sich im Umkreis von ca. 900 m unterschiedliche öffentliche Nutzungen, wie z. B. die Staatliche Realschule, Volkshochschule und Hauptschule; weiterhin aber auch die Kreisklinik Trostberg, ein Kindergarten, Kirchen und weitere öffentliche Einrichtungen.

Die Landschaft im näheren Umkreis ist durch forst- und landwirtschaftliche Flächen geprägt. Weiterhin gehören auch Erholungsgebiete entlang der Alz zum prägenden Bild. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich ein FFH-Gebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und verschiedene Flächenlandbiotope sowie zwei Wasserschutzgebiete. Als relevante Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind die Alz, der Alzkanal und der Möglinger Mühlbach zu nennen.

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Produktion und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit hat die Hamburger Rieger GmbH die Kapazitätssteigerung der Anlage auf insgesamt 798 t/d brutto beantragt. Die Kapazitätssteigerung wird durch optimale Fahrweise der Produktionsanlagen erreicht und bedarf keiner technischen Änderung.
Weiterhin plant die Hamburger Rieger GmbH den Einbau eines zusätzlichen 4. Streichaggregats in der Papiermaschine PM2. Hierzu gehört auch der Bau einer Streichfarbenaufbereitung mit Chemikalienlager. Durch diese Technologie können zukünftig zusätzliche Pigmente auf die Papieroberfläche aufgetragen werden und dadurch teilweise der Rohstoff Altpapier ersetzt werden. Da am Anlagenstandort Trostberg keine Möglichkeiten zur Verbreiterung der Papiermaschinen bestehen, erhofft sich die Hamburger Rieger GmbH durch die Installation des 4. Streichaggregats einen Ausbau des Vorsprungs des Anlagenstandorts als Technologieführer im Bereich hochwertige gestrichene Verpackungspapiere.

Neben der Erhöhung der Kapazität und der Installation des 4. Streichaggregats samt Errichtung einer neuen Streichküche mit Chemikalienlager und zwei neuer Vorratsbehälter hat die Hamburger Rieger GmbH weitere Änderungsmaßnahmen beantragt:

- Neufestlegung des Anlagenumfangs
- Anpassung der genehmigten Anlagenkapazität von Nettotagestonnen auf Bruttotagestonnen
- Erhöhung der Altpapierlagerung auf bis zu 1 Jahr und Aufhebung der Festlegung der Altpapierlagerorte nach Papiersorten sowie Umstrukturierung der Altpapierlagerflächen
- Jährliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen während der Großstillstände (1 bis 2 pro Jahr), u. a. Betrieb einer Kammerfilterpresse mit entsprechendem Stromaggregat und Saugwagen

- Änderungen am bestehenden Hallenzu – und Abluftsystem; Erhöhung verschiedener Emissionsquellen
- Errichtung eines Hallenzu- und Abluftsystems auf dem neuen Gebäude und Integration der Kompressoren-Abluft
- Bewertung der Geräuschimmissionen incl. Veränderungen der Parkbewegungen und kurz-, mittel- und langfristiger Lärmminderungskonzepte
- AwSV-Maßnahmen, Brandschutzmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen, die sich aus den antragsgegenständlichen Gutachten ergeben
- Bereinigung des Genehmigungsstands

Die beantragten Maßnahmen dienen der Flexibilisierung des Anlagenbetriebs und ergeben sich zum Teil aufgrund der beantragten Bestandsbereinigung sowie aufgrund von umfassenden Sanierungskonzepten.

Vernünftige Alternativen für das Vorhaben wurden vom Vorhabenträger geprüft. Das geplante Vorhaben lässt sich als Umbaumaßnahme naturgemäß nur am bestehenden Standort realisieren, weshalb die Suche nach alternativen Standorten obsolet ist.
Die Anlagentechnik entspricht den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen und dem Stand der Technik.

Die Kapazitätserhöhung bedarf keiner technischen Änderungen und ergibt sich aufgrund der optimalen Fahrweise der Papiermaschinen. Die Installation des 4. Streichaggregats dient der Variation des Streichfarbenanteils der Produkte und erlaubt der Hamburger Rieger GmbH die Herstellung einer größeren Bandbreite von Produkten. Das Aggregat kann gut in den Bestand integriert werden. Die hierfür erforderliche Streichfarbenaufbereitung mit Chemikalienlager wird auf bereits versiegelter Fläche verwirklicht. Eine alternative Unterbringung im Gebäudebestand scheidet aufgrund der Platzverhältnisse aus. Insofern bestehen für das Vorhaben keine vernünftigen Alternativen.

II.2.6.1.2 Grundlagen für die Ermittlungen der Auswirkungen

Die Darstellung der Auswirkungen basiert insbesondere auf folgenden Unterlagen:

- UVP-Bericht zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der M Consult GmbH vom 21.05.2019, überarbeitet am 12.08.2019
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 26.06.2019
- Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 12.08.2019
- Stellungnahme des Sachgebiets Wasserrecht und Bodenschutz zum Vollzug der AwSV vom 24.07.2019
- Stellungnahme des Sachgebiets Wasserrecht und Bodenschutz zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts vom 20.08.2019
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfallverordnung und Energienutzung vom 27.03.2019, Bericht-Nr. F17/046-IMG

- Schalltechnisches Gutachten „Entwicklung von kurz- bzw. mittelfristigen sowie langfristigen Lärmminderungskonzepten“ der Steger & Partner GmbH vom 22.02.2019 (redaktionell geändert am 09.04.2019), Bericht-Nr. 0285/B31/hu

II.2.6.1.3 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Bewertung

a) Luft bzw. Lufthygiene

Luftschadstoffe

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten Emissionen von Stäuben bei Erdbewegungen und Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge auftreten. Diese Emissionen sind vergleichsweise gering, auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt und finden auf dem bestehenden Anlagengrundstück statt. Auswirkungen sind daher allenfalls im Nahbereich während der Bauphase anzunehmen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft zu befürchten sind.

Hinsichtlich betrieblich bedingter Luftschadstoffe wird im Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Berichts-Nr. F17/046-IMG vom 27.03.2019 emissionsseitig zwischen verschiedenen Bereichen des Anlagenbetriebs unterschieden, die für die Entstehung von Luftschadstoffen relevant sind.

Die Luftschadstoffe werden im Gutachten nach ihrer Herkunft im Anlagenbetrieb unterteilt. In der Emissionsbetrachtung wird daher zwischen folgenden Bereichen unterschieden:

- Rohstofflagerung, Altpapier
- Rohstofflagerung, Hilfsstoffe
- Stoffaufbereitung
- KM1 / PM2
- Feuerungsanlage

Im Bereich der Altpapierlagerung sind im Allgemeinen Windverfrachtungen loser Papierteile, diffuse Staubemissionen bei Umschichtvorgängen und bei der Aufgabe auf die Transportbänder zu den Pulpern sowie das Auftreten von Geruchsstoffen aufgrund von Fäulnisprozessen als luftrelevante Aspekte zu nennen.

Zusätzliche Geruchsstoffe können sich durch die beantragte Erhöhung der Lagerdauer ergeben.
Dem Entstehen von Geruchsstoffen aufgrund von Fäulnisprozessen aufgrund der erhöhten Lagerdauer wird durch sachgerechte Lagerung sowie Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen entgegen gewirkt. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören die wöchentliche Bestandsprüfung bzw. Inventur und daran angelehnt die Realisierung des „First-In – First-Out“-Prinzips, das wöchentliche Entleeren von Gullytöpfen sowie arbeitstägliche Geruchsbegehungen. Somit ist trotz der beantragten längeren Lagerdauer des Papiers gewährleistet, dass Geruchsstoffemissionen frühzeitig erkannt und entsprechende Vorsorge getragen wird.

Die beantragte Kapazitätserhöhung führt im Bereich der Altpapierlagerung zu vermehrten Fahrbewegungen von Gabelstaplern und Radladern. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH bewertet die Emissionen, die aufgrund von Abgasen mobiler Geräte und Transportmittel sowie den Fahrverkehr zu erwarten sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einsatzzeiten und unter Beachtung der Auflagenvorschläge, als untergeordnet.
Dem Auftreten von diffusen Staubemissionen durch vermehrten Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände wird durch arbeitstägliche Reinigungen der befestigten (asphaltierten) Verkehrsflächen begegnet.

Bei der Hilfsstofflagerung sind die bei der Befüllung des Stärkesilos entstehenden staubhaltigen Abgase als Emissionen zu beurteilen. Bei der angegebenen Befüllgeschwindigkeit von 30 m^3/h und einer Abgaskonzentration von 20 mg/m^3 beträgt der Emissionsmassenstrom an Staub 0,6 g/h. Da sich nach Angaben der Antragstellerin weder der stündliche noch der jährliche Emissionsmassenstrom verändert und die auftretenden staubförmigen Emissionen wie bisher über einen Bunkeraufsatzfilter geführt werden, sind keine zusätzlichen staubförmigen Emissionen zu erwarten.

Bei den weiteren Hilfsstoffen in den Lagertanks, auch bei den neu hinzukommenden Hilfsstoffen, handelt es sich größtenteils um wässrige Lösungen, die einen geringen Dampfdruck der gelösten Teile aufweisen. Die Lagerung von Hilfsstoffen erfolgt entweder in Lagertanks, die frei entlüftet werden, oder mittels Liefergebinden. Umfüllungen finden vor Ort nicht statt, sondern werden erst bei den Papiermaschinen vorgenommen.
Die in den Antragsunterlagen beschriebene Mehranlieferung von Chemikalien und die Lagerung dieser führt zu keiner relevante Steigerung der Emissionsfracht, da aufgrund des geringen Dampfdrucks der gelösten Teile eine relevante Freisetzung von Emissionen unwahrscheinlich ist. Von den in Liefergebinden gelagerten Hilfsstoffen gehen keine relevanten Emissionen aus, da keine Umfüllvorgänge stattfinden.

In der Stoffaufbereitung ist mit keinen relevanten zusätzlichen oder anderen Luftschadstoffen als bisher zu rechnen. Die beantragten Maßnahmen, insbesondere auch die Kapazitätserhöhung, wirken sich nicht auf die Betriebsweise der Stoffauflösung und den Wasserkreislauf aus. Die sich aus der Stoffaufbereitung ergebenden Luftschadstoffe ändern sich aufgrund der beantragten Änderungen hinsichtlich Art, Umfang und Ausmaß nicht in relevanter Weise.

Im Bereich der Papiermaschinen KM1 und PM2 sind als Emissionen Gesamt-C, Staub, Formaldehyd und Stickstoffoxide zu betrachten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Menge des emittierten Wasserdampfs mit der Produktionskapazität korreliert. Mit dem Wasserdampf werden die im Kreislaufwasser enthaltenen Inhaltsstoffe emittiert, sodass eine Erhöhung der Produktionskapazität zu einem höheren Emissionsmassenstrom an organischen Stoffen führen müsste.
Die Korrelation zwischen Produktionskapazität und Emissionsmassenstrom an Inhaltsstoffen lässt sich jedoch nicht ableiten. Die Belastung des Prozesswassers mit kolloidalen und gelösten organischen und anorganischen Stoffen ist zum Großteil von der Kreislaufschließung abhängig. Diese werden mit dem

Wasserdampf emittiert und führen zu Emissionen von geruchsintensiven organischen Stoffen in die Umgebung der Papierfabrik.
Die Erhöhung der Produktionskapazität geht somit nicht mit einer Erhöhung des Emissionsmassenstroms einher, sondern ist vom Grad der Kreislaufschließung abhängig.

Die Emissionsquellen MA/2.05 (Haubenabluft, VTP1), MA/2.08 (Vortrockenpartie, NTP1, Glättzylinder), MA/2.09 (Haubenabluft NTP2) und MA/2.11 (Haubenabluft VTP3) wurden als „Hauptemissionsquellen" der Papiermaschine PM2 bewertet. Im Genehmigungsbescheid vom 27.05.2009 wurde für die genannten Emissionsquellen ein Grenzwert von 10 mg/m³ an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, festgelegt. Im Gutachten vom 27.03.2019 der TÜV Süd Industrie Service GmbH wird auch für die Emissionsquelle MA/1.03 (Trockenpartie der KM1) ein Emissionsgrenzwert vorgeschlagen. Dieser wird, wie für die anderen Emissionsquellen, übernommen.

Neben den oben betrachteten „Hauptemissionsquellen" sind auch die Infrarot-Trockner als relevante Emissionsquellen für Luftschadstoffe zu betrachten. Durch die Installation des 4. Streichaggregats samt Infrarot-Trockner entsteht die neue Emissionsquelle MA/2.12a.
Die Leistungsgröße wird durch die zusätzlichen Infrarot-Trockner auf 6,8 MW gesteigert, sodass die IR-Trockner bzw. deren Feuerungen dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegen. Eine Grenzwertfestlegung für Stickstoffoxide entfällt daher. Die Emissionen an Stickstoffoxiden an den IR-Trocknern betragen nach Schätzung der TÜV Süd Industrie Service GmbH ca. 0,42 kg/h.
Unter Berücksichtigung der Nr. 5.4.6.2 der TA Luft und der Vollzugshinweise Formaldehyd sowie der BMU-Bekanntmachung werden für die Emissionsquellen MA/2.12 und MA/2.12a für organische Stoffe 50 mg/m³, angegeben als Gesamt-C, und für Formaldehyd 5 mg/m³ als Grenzwerte vorgeschlagen.

Staubförmige Emissionen sind an der Randstreifenabsaugung der KM1 (Emissionsquelle MA/1.04) zu erwarten; daher wird ein Grenzwert von 20 mg/m³ für staubförmigen Stoffen festgelegt. Die Emissionsfracht von ca. 330 g/h an staubförmigen Emissionen durch die Papiermaschinen verändert sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Für die Feuerungsanlage wurden im Rahmen der Begutachtung der TÜV Süd Industrie Service GmbH im Jahr 2015 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Umstellung der Kessel 4 und 5 auf Dauerbetrieb (Gutachten vom 17.12.2015) verschiedene Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ-Werte) durch Ausbreitungsrechnung nach den in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Berechnungsverfahren ermittelt und bewertet. Da sich an der Feuerungsanlage seit der am 12.01.2016 erteilten Genehmigung keine Änderungen ergeben haben und im Rahmen dieses Verfahrens keine Änderungen beantragt werden, gilt die im Gutachten von 17.12.2015 „zusammenfassende Beurteilung der Immissionssituation" weiterhin.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden Luftschadstoffe, die sich aus dem Betrieb der der Kläranlage ergeben nicht näher betrachtet, da sich in diesen Bereichen durch die beantragten Maßnahmen keine Änderungen ergeben; insofern sind auch keine anderen oder zusätzlichen Luftschadstoffe zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Papierfabrik
Durch das beantragte Vorhaben werden in den Bereichen Rohstofflagerung Altpapier und Hilfsstoffe und Stoffaufbereitung keine zusätzlichen relevanten Mengen an Luftschadstoffen bzw. Emissionen freigesetzt. Insbesondere entspricht die Lagerung des Altpapiers den in der BVT-Schlussfolgerung bzw. den in der BMU-Bekanntmachung und der TA Luft festgelegten Anforderungen.

Die im Bereich der Papiermaschinen KM1 und PM2 näher zu betrachtenden Luftschadstoffe beschränken sich auf Staub, organische Stoffe (Gesamt-C), Stickstoffoxid und Formaldehyd.

Die Vorschriften in Nr. 4 der TA Luft enthalten Immissionswerte, u.a. zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.
Diese dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist.

Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. a) TA Luft soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1. TA Luft) entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteiwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme oder geringer Vorbelastung liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind nach Nr. 4.1 Abs. 6 TA Luft weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Die an den Papiermaschinen auftretenden staubförmigen Emissionen von ca. 330 g/h und den am Stärkesilo diskontinuierlich auftretenden Emissionen von ca. 1 g/h liegen unter dem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für staubförmige Emissionen gem. Nr. 4.6.1.1 i. V. m. Tabelle 7 der TA Luft. Diffuse staubförmige Emissionen von den Flächen zur Altpapierlagerung bzw. den Verkehrsflächen sind aufgrund entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung (u.a. Reinigung der Verkehrsflächen) nicht über dem Bagatellmassenstrom von 100 g/h zu erwarten.

Auch der Emissionsmassenstrom an den IR-Trocknern mit abgeschätzt 0,42 kg/h für Stickstoffoxide liegt weit unter dem Bagatellmassenstrom der Tabelle 7 TA Luft.

Hinsichtlich der auftretenden organischen Stoffe wäre unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens der TA Luft ein Grenzwert von 50 mg/m³ für organische Stoffe als ausreichend zu betrachten. Da jedoch die Emissionen an organischen Stoffen ein Maß für die Geruchsemissionen darstellen und ein Überschreiten des Grenzwerts auf unerwünschte Betriebszustände hindeuten kann, soll der Grenzwert von 10 mg/m³ weiterhin beibehalten werden. Eine Sonderfallprüfung nach TA Luft für die genannten organischen Stoffe, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, wird von der TÜV Süd Industrie Service GmbH für nicht notwendig erachtet.

Nach Aussage der TÜV Süd Industrie Service GmbH sei somit im bestimmungsgemäßen Betrieb und Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderungen zu erwartenden Emissionen nach derzeitigem Kenntnisstand kein signifikantes Risiko für die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage zu erkennen.

Feuerungsanlage

Für die Feuerungsanlage wurden im Rahmen der Begutachtung der TÜV Süd Industrie Service GmbH im Jahr 2015 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Umstellung der Kessel 4 und 5 auf Dauerbetrieb (Gutachten vom 17.12.2015) folgende Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ-Werte) durch Ausbreitungsrechnung nach den in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Berechnungsverfahren ermittelt und bewertet:

Konzentrationswerte für:

- Schwebstaub (PM-10),
- Schwefeldioxid,
- Stickstoffoxid.

Depositionswerte für:

- Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub),
- nasse und trockene Deposition an Stickstoff und
- nasse und trockene Deposition an Schwefel.

Weiterhin wurden im Rahmen der Sonderfallprüfung zusätzlich folgende Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ-Werte) ermittelt und bewertet:

Konzentrationswerte für:

- Schwefeldioxid (in Hinblick auf Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen) und
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (in Hinblick auf Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen).

Depositionswerte für:

- Deposition an Stickstoff (N).

In dem Gutachten vom 17.12.2015, Bericht-Nr. F15/471-IMG wurde im Ergebnis festgestellt, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb unter Einhaltung der Auflagen

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Da sich an der Feuerungsanlage seit der am 12.01.2016 erteilten Genehmigung keine Änderungen ergeben haben und im Rahmen dieses Verfahrens keine Änderungen beantragt werden, gilt die im Gutachten von 17.12.2015 „zusammenfassende Beurteilung der Immissionssituation“ weiterhin.

Insgesamt betrachtet sind vorhabenbezogene negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bzw. die Lufthygiene aufgrund von Luftschadstoffen daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich mit den Schutzgütern

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und
- Landschaft.

Luftschadstoffe können den Lebensraum von Menschen, Tieren und Pflanzen potentiell negativ beeinträchtigen. Das Schutzgut Landschaft kann ebenfalls durch Luftschadstoffe beeinträchtigt werden, da sich die Lufthygiene auf den Erholungsfaktor der Landschaft auswirkt.
Vorliegend sind jedoch die Anforderungen der TA Luft eingehalten, sodass schädliche Umwelteinwirkungen auch auf o.g. Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Auch Depositionen, die sich negativ auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser auswirken können, sind daher nicht anzunehmen.

Gerüche

Geruchsstoffemissionen können bei der Papierherstellung grundsätzlich z.B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung, der Zwischenlagerung und dem Abtransport der Abfälle, den Prozesswasserkreisläufen, der Kläranlage und der Schlammentwässerung auftreten.

Die für die Papierlagerung relevanten Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung sowie aus der BMU-Bekanntmachung werden von der Hamburger Rieger GmbH erfüllt. Dazu gehört insbesondere eine sachgerechte Lagerung des Altpapiers.
Zur Vermeidung von Geruchsstoffemissionen werden weiterhin organisatorische Maßnahmen wie z.B. die wöchentliche Bestandsprüfung, Realisierung des „First-In – First-Out“-Prinzips, regelmäßiges Entleeren von Gullytöpfen und Geruchsbegehungen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind geeignet, um die Freisetzung von Geruchsstoffemissionen aus der Altpapierlagerung wirksam zu unterbinden.
Daher werden diffuse Geruchsstoffemissionen aus der Altpapierlagerung im Folgenden nicht näher betrachtet.

Im Rahmen der Begutachtung für das Änderungsgenehmigungsverfahren wurden von der TÜV Süd Industrie Service GmbH orientierende Messungen an den „Hauptemissionsquellen“ der Papiermaschinen veranlasst, um den Zusammenhang zwischen den Messwerten für Gesamt-C und Geruchsstoffemissionen zu ermitteln. Für eine Abschätzung der zukünftig auftretenden Geruchsemissionen wurde in Ermangelung gesicherter Erkenntnisse ein lineares Verhältnis zu Grunde gelegt.

Durch rechnerische Immissionsprognose (Durchführung von Ausbreitungsrechnungen) wurde die Geruchsstundenhäufigkeit im Untersuchungsgebiet ermittelt. Der ermittelte Immissionsbeitrag der Papierfabrik wird als Überschreitungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden angegeben.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Erfüllung bestimmter Kriterien fallen Gerüche gemäß dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz in die Kategorie erheblicher Belästigungen bzw. schädlicher Umwelteinwirkungen.

In der TA Luft wird nur die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen geregelt; dagegen wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen in der TA Luft nicht geregelt. Insoweit liegt eine Regelungslücke vor, die durch Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften durch Erlässe der Länder oder durch andere Erkenntnisquellen geschlossen werden muss. Vorliegend wird zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen die GIRL als orientierender Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt.

Nach Nr. 3.1 der GIRL ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG (Vorbelastung und Zusatzbelastung) die in Tabelle 1 der Nr. 3.1 angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

Im Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH ist als Ergebnis der Ausbreitungsrechnung die Geruchseinwirkung auf das Umfeld der Papierfabrik in Prozent der Jahresstunden dargestellt. Die einzelnen Berechnungen, die auf Grundlage der zukünftigen bzw. beantragten Emissionssituation durchgeführt wurden, zeigen einerseits auf, dass in der bestehenden Situation die Anforderungen der GIRL nicht in allen Bereichen eingehalten werden können. Vor allem im näheren Umfeld der Anlage sowie im westlich gelegenen Wohnquartier und auch in größeren Bereichen der Altstadt (östlich bis nordöstlich) sind zum Teil deutliche Überschreitungen erkennbar.

Im Zusammenhang mit den beantragten Änderungen sollen auch eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen verwirklicht werden. Unter Berücksichtigung dieser zeigen die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung v. a. im zentralen Bereich der Geruchsfahne und im größten Bereich des Beurteilungsgebiets, dass die Erhöhung der Hauptemissionsquellen MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 und MA/2.11 und eine senkrechte Ableitung der Abgase zu einer Abnahme der Geruchshäufigkeiten führt. In weiten Teilen der Bereiche, die überwiegend dem Wohnen dienen, werden zukünftig die Immissionswerte der GIRL erreicht.
Speziell in Richtung Altstadt wirken sich die Verbesserungen nicht so deutlich aus. Auch wenn man die unmittelbar östlich angrenzenden Bereiche als gewerblich genutzt betrachten (mit entsprechend niedrigerer Schutzwürdigkeit) kann, treten auch nach der beantragten Änderung in diesem Teil des Beurteilungsgebiets Geruchshäufigkeiten > 20 % auf.

Der Grad der Geruchsbelästigung wird durch eine Vielzahl von Kriterien beeinflusst. Dies sind neben der Geruchshäufigkeit insbesondere die Geruchsqualität (nach was es riecht), die hedonische Qualität des

Geruchsstoffes (angenehm, neutral oder unangenehm), die Geruchsintensität (von schwach bis stark …) sowie das tages- und jahreszeitliche Auftreten und der Rhythmus der Einwirkungen. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Ortsüblichkeit einwirkender Gerüche.

Es unterscheiden sich Geruchsimmissionen industrieller Quellen, wie hier der Papierfabrik, hinsichtlich ihres Belästigungspotenzials deutlich von landwirtschaftlichen Quellen. Vergleicht man diese mit Tierhaltungsanlagen, wie Hühnerhaltungen, kann man von einem weit geringeren Grad der Geruchsbelästigung ausgehen.

Aufgrund der historischen Entwicklung des Standortes müssen besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit gestellt werden. Die einzelnen Siedlungsbereiche im Umfeld sind in unmittelbarer Nachbarschaft, d. h. im Einwirkungsbereich zur Papierfabrik entstanden. Die Nachbarsituation und damit auch das Maß der Zumutbarkeit von Geruchseinwirkungen wird dadurch geprägt.

Es kann festgestellt werden, dass die von der Papierproduktion ausgehenden Gerüche offensichtlich als deutlich weniger belästigend wahrgenommen werden, als dies z. B. bei einer Tier-/Geflügelhaltung der Fall wäre. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass keine papierspezifischen Geruchsbeschwerden bekannt sind.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich v.a. mit dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit aber auch dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da die Geruchsimmissionen sich negativ auf das Wohlbefinden von Menschen und Tieren auswirken können. Auch das Schutzgut Landschaft kann durch Geruchsimmissionen insofern beeinträchtigt werden, dass sich der Erholungseffekt mindert. Vorhabenbedingt ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, mit keiner Verschlechterung der Geruchsimmissionssituation zu rechnen; negative Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter aufgrund von Wechselwirkungen sind daher nicht anzunehmen.

b) Fläche, Boden

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können potentiell durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Flächenverbrauch
- Bodenaushub
- Schadstoffdepositionen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Flächenverbrauch, Bodenaushub

Eine Flächeninanspruchnahme/-versiegelung außerhalb des Anlagengeländes findet bei dem Änderungsvorhaben nicht statt. Die beantragten Baumaßnahmen finden innerhalb des Anlagengrundstücks auf bereits versiegelter Fläche statt. Die weiteren Änderungsmaßnahmen werden innerhalb der

bestehenden Gebäude vollzogen oder beziehen sich auf den Anlagenbetrieb. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit nicht zu erwarten.
Ebenso finden keine Eingriffe in den Boden außerhalb des Anlagengeländes statt, sodass es aufgrund des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung der Bodenqualität aufgrund von Eingriffen kommt.

Schadstoffdepositionen

Schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden können durch die Deposition von Luftschadstoffen und eine Anreicherung von schwer abbaubaren Stoffen in den oberen Bodenschichten auftreten. Die durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffemissionen sind jedoch gering; insbesondere werden keine relevanten Mengen von Schadstoffen mit Anreicherungspotential im Boden freigesetzt.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit der beantragten Änderungsgenehmigung geht die Errichtung eines neuen Gebäudes zur Streichfarbenaufbereitung inklusive Chemikalienlager einher. Dabei werden neue Behälter aufgestellt, ältere vorhandene Behälter teilweise durch neue, größere Behälter ersetzt. Es werden somit neue Anlagen geschaffen bzw. Anlagen verändert, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt und gelagert werden.
Die Hilfsstoffe werden in flüssiger oder fester Form angeliefert. Große Mengen werden als „lose Ware“ im Straßentank- oder Silofahrzeug angeliefert, kleine Mengen in handelsüblichen Containern bzw. Gebinden.
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfüllen, sodass im ordnungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens durch wassergefährdende Stoffe wurden die Lager- und Entladeplätze entsprechend der Anforderungen nach AwSV errichtet. Dies bedeutet, dass ausreichende Auffangkapazitäten (doppelwandig oder Auffangwannen) vorgesehen wurden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit den Eintrag in den Boden verhindern. Die Lagerung von Hilfsstoffen in Kleingebinden erfolgt mit separaten Auffangwannen; die Rohrleitungen für den Transport von „losen“ Hilfsstoffen sind oberirdisch und doppelwandig ausgeführt.
Weiterhin wurden die Behälter mit Leckerkennungseinrichtungen versehen, die neben den organisatorischen Maßnahmen eine möglichst zeitnahe Reaktion auf potentiell auftretenden Leckagen ermöglichen.

Bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßen Betrieb ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden weitestgehend ausgeschlossen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich aufgrund der Baumaßnahmen innerhalb des Anlagengrundstücks auf bereits versiegelter Fläche nicht. Dem Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme wird durch das Vorhaben entsprochen.

Weiterhin sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität aufgrund von Depositionen von Luftschadstoffen zu erwarten.
Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ist bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb nicht zu befürchten.

Insgesamt ist daher mit keinen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wären durch eine Beeinträchtigung des Lebensraums durch Flächeninanspruchnahme denkbar. Vorliegend wird jedoch keine freie Fläche versiegelt, sodass keine Beeinträchtigung der Schutzgüter stattfindet.

c) Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Wasserschutzgebiete. Das Wasserschutzgebiet WSG Trostberg ca. 1,2 km nordöstlich des Anlagenstandorts liegt im Bereich der Alz und ist durch Uferfiltrat beeinflusst. Das andere Wasserschutzgebiet liegt ca. 1,0 km südöstlich des Werksgeländes der AlzChem Trostberg GmbH.

Als relevante Oberflächengewässer am Anlagenstandort sind die Alz, der Alzkanal und der Möglinger Mühlbach zu nennen.
Gemäß dem Wasserkörper-Steckbrief Flusswasserkörper, Stand Dezember 2015, ist der Flusswasserkörper 1_F586 (Alz vor Einmündung der Traun bis Mündung in den Inn) als „mäßig“ hinsichtlich des ökologischen Zustands bewertet.

Die Frischwasserversorgung der Papierfabrik erfolgt über die Zutage-Förderung von Grundwasser aus zwei eigenen Brunnen (Brunnen I und Brunnen II).
Die genehmigte Fördermenge von Grundwasser von max. 9.000 m^3/d und 3.000.000 ^{3}/a ist auch für die beantragte Produktionskapazität weiterhin ausreichend.

Durch die beantragte Kapazitätserhöhung von 600 t/d auf 798 t/d ist die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Möglinger Mühlbach erforderlich. Dabei ist die erhöhte Papierproduktion zu berücksichtigen. Der genehmigte wasserrechtliche Benutzungsumfang sowie die genehmigten Überwachungswerte ändern sich lediglich hinsichtlich der frachtbezogenen Überwachungswerte (kg/t). Da trotz Kapazitätserhöhung keine Erhöhung der Konzentrationswerte

erfolgt, sind an die frachtbezogenen Überwachungswerte strengere Anforderungen zu stellen. Auf die Gewässereigenschaft ergeben sich durch die angepassten Frachtwerte keine Auswirkungen.

Neben dem gereinigten Abwasser der Papierfabrik wird auch das Kühlwasser in den Möglinger Mühlbach, der später in die Alz mündet, eingeleitet. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Mit der betrieblichen Wassernutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächengewässer verbunden, die es zu prüfen und bewerten gilt.
Die wesentlichen Wirkfaktoren zur Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch das Vorhaben sind Menge und Qualität des gereinigten betrieblichen Abwassers, Menge und Qualität des eingeleiteten Kühlwassers und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
Da es sich bei dem Möglinger Mühlbach (auch Riegerkanal) und dem Alzkanal um künstliche Wasserkörper handelt, beschränkt sich die Immissionsbetrachtung auf die Alz.

Sowohl die mit der Einleitung des Abwassers bzw. Kühlwassers verbundenen Stoffeinträge als auch der Wärmeeintrag können sich auf die Wasserqualität der Alz sowie auf die wassergebundene Flora und Fauna auswirken. Maßgebliche Beurteilungsgrundlagen sind das WHG, das BayWG sowie die Oberflächengewässerverordnung.
Für oberirdische Gewässer gelten namentlich die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Wasserkörpers vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und chemischer Zustand des Wasserkörpers erreicht oder erhalten wird (Verbesserungsgebot). Die Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern erfolgt nach den Vorgaben der OGewV, in welcher die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie national umgesetzt wurden. Gleichzeitig sind nach §57 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch schädliche Gewässerveränderungen auszuschließen, die es auf lokaler Bezugsebene im Bereich der Einleitstelle zu betrachten gilt.

<u>Menge des einzuleitenden Abwassers</u>

Abwassereinleitungen in ein Gewässer können zu einer Beeinflussung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten gemäß WRRL in Form der Beeinflussung der Abfluss- bzw. Strömungsverhältnisse und in dessen Folge zu morphologischen Prozessen (z. B. Erosions-/Sedimentationsgeschehen) führen. Auch auf die Durchgängigkeit eines Gewässers können Einleitungen einen Einfluss ausüben, sofern sich strömungsbedingte Veränderungen im Gewässer ergeben.

Hinsichtlich der Einleitung von Kühlwasser wurde mit Bescheid vom 29.04.2019 die Einleitung von 3.700 m^3/d bzw. 215 m^3/h genehmigt. Da sich vorhabenbezogen an der Einleitung des Kühlwassers keine Änderungen ergeben, wird diese im Folgenden nicht näher betrachtet.

Hinsichtlich der Einleitmenge des Abwassers ist zu untersuchen, ob sich die beantragte Kapazitätserhöhung sowie die Produktion von Papieren mit einem höheren Streichfarbenanteil auf die Abwassermenge bzw. die Ablaufwerte der Kläranlage negativ auswirken.

Durch die beantragte Erhöhung der Anlagenkapazität sollen lediglich die auftretenden Produktionsspitzen abgedeckt werden. Die Ausnutzung der genehmigten maximalen Anlagenkapazität könne nur bei absolut störungsfreiem Lauf der Papier- und Kartonmaschine und jeweils der Sorte mit der höchsten Produktionsleitung (tendenziell bei hohen Flächengewichten) erreicht werden. Üblicherweise laufen die beiden Maschinen nicht gleichzeitig mit dem höchsten Sortenprogramm. Die über einen längeren Zeitraum realistische Produktionsmenge liegt daher unter der maximalen Produktionsmenge.

Weiterhin wirkt sich die Kapazitätserhöhung auch nur in sehr geringem Maß auf die benötigte Menge von Frischwasser aus. Die Hauptanzahl der Frischwasserverbraucher wie z. B. Hochdruckspritzrohre, die Spritzrohre an der Siebpartie und die Reinigungsvorgänge haben einen stabilen Verbrauch. Die variablen Verbraucher in der Produktion wie z. B. die Ergänzung der Deckschicht sind mit rund 1 % des Gesamtverbrauchs als unwesentlich zu betrachten.

Insgesamt ist daher anzunehmen, dass sich durch die Erhöhung der Produktionskapazität keine Erhöhung der spezifischen Abwassermenge ergibt.

Die Hamburger Rieger GmbH hat dennoch zusätzliche Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen, um die spezifische Abwassermenge zuverlässig einzuhalten bzw. zu reduzieren. Die Wasserentnahmemenge soll entsprechend der derzeit bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis weiterhin max. 9.000 m³/d (Brunnen I und II gesamt) betragen.

Durch eine Mehrfachnutzung von Prozesswasser und die Optimierung der Prozesswasserführung wird gewährleistet, dass sich der Frischwasserverbrauch nicht erhöht und damit auch zu keiner Änderung der eingeleiteten Abwassermengen führt. Weiterhin wird gereinigtes Abwasser (sog. Biowasser) in den Prozess zurückgeführt.
Weiterhin besteht zur Senkung des Frischwasserverbrauchs ein Arbeitskreis, der aus Mitgliedern verschiedener Abteilungen der Hamburger Rieger GmbH besteht. Von diesem Arbeitskreis wurden weitere folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassermenge beschlossen:

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

Stoffliche Belastung des einzuleitenden Abwassers

Konzentrationsveränderungen in den Oberflächenwasserkörpern können zu einer Verschlechterung eines Parameters bzw. einer Qualitätskomponente des ökologischen Zustands führen. Daher ist zu prüfen, ob sich durch das Vorhaben zusätzliche oder andere stoffliche Belastungen und daraus resultierende Konzentrationsveränderungen in den Oberflächenwasserkörpern ergeben.

Trotz der beantragten Änderungen ist keine stärkere stoffliche Belastung des eingeleiteten Abwassers anzunehmen.

Mit der geplanten Änderung der PM2 durch die Nutzung des neuen Streichaggregats werden zusätzliche Pigmente (mineralische Rohstoffe wie [redacted]) auf die Papieroberfläche aufgetragen und ersetzten dadurch teilweise den Rohstoff Altpapier.
Der Anteil von Stärke und Streichfarben im Endprodukt variiert je nach Sorte und Grammatur des jeweiligen Produkts. Die Spanne reicht dabei [redacted] des Rohstoffeinsatzes.

Der größte Teil der organischen Belastung des Abwassers bei der Erzeugung von Papier aus Altpapier wird durch den eingesetzten Altpapierstoff verursacht. Die CSB-Fracht ist weitgehend von der Qualität des eingesetzten Altpapiers abhängig.
Die in der Papierfabrik eingesetzten Hilfsstoffe tragen häufig wenig zur Belastung der Produktionsabwässer bei. Die eingesetzte Stärke sowie die Streichfarbe ziehen in sehr hohem Maß auf die Papierfasern auf; Streichfarbenabwasser wird in der Stoffaufbereitung wiederverwendet und trägt damit nicht zur Abwasserbelastung bei.

Durch die Verwendung des 4. Streichaggregats und der damit einhergehenden Änderung der Rohstoffzusammensetzung sind keine höheren stofflichen Belastungen auf das Abwasser anzunehmen. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich durch den Ersatz von Altpapier durch Streichfarbenpigmente die CSB-Belastung im Abwasser reduziert.

Eine höhere Belastung des Abwassers ist auch durch die beantragte Kapazitätserhöhung nicht anzunehmen. Wie bereits dargestellt, ist die Ausschöpfung der maximalen Produktionskapazität nur kurzzeitig möglich; realistisch betrachtet liegt die über einen längeren Zeitraum mögliche Produktion unter der beantragten maximalen Produktionsmenge.
Die Belastung des Prozess- bzw. Abwassers mit organischen oder anorganischen Stoffen wird außerdem im Wesentlichen vom Grad der Kreislaufschließung beeinflusst und schwankt je nach Sorte und Menge. Ein direkter Zusammenhang zwischen Abwasserbelastung des ausgeschleusten Kreislaufwassers und der Produktionsmenge ist nicht herzustellen.

Zusammenfassend ist durch das beantragte Vorhaben von keiner Erhöhung der stofflichen Belastung des aus dem Prozess ausgeschleusten Wassers auszugehen.

Bemessungsnachweis der Gesamtanlage

Zur Prüfung, ob die 2-stufig ausgeführte Kläranlage der Hamburger Rieger GmbH für die ankommenden Frachten ausreichend dimensioniert ist, wurde im Rahmen des Bemessungsnachweises die CSB-Belastung linear zur Produktionsmenge hochgerechnet. Ein linearer Anstieg der CSB-Belastung ist aus o.g. Gründen in der Realität vermutlich nicht anzunehmen.

Durch die Erweiterung um einen dritten Anaerob-Reaktor ist die Anaerobstufe für eine CSB-Fracht von 17.250 kg CSB/d ausgelegt. Durch die Erhöhung der Produktionsmenge stellt sich, bei angenommener linearer Steigung der CSB-Fracht, eine CSB-Fracht von 16.758 kg CSB/d ein.
Die zulässigen Betriebsparameter für die nachfolgende Belebungsstufe und Nachklärung können ebenfalls eingehalten werden.

Insgesamt wird eine Abbauleistung von 97,8 % erreicht; die Anlage ist daher ausreichend dimensioniert und die genehmigten Überwachungswerte können mit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auch weiterhin eingehalten werden.

Der in 2013 errichtete Misch- und Ausgleichsbehälter mit einem Volumen von 2.000m³ gewährleistet zusätzlich einen relativ konstanten Durchfluss und eine Vergleichsmäßigung der Fracht. Dieser ist insbesondere zum Ausgleich von Spitzenbelastungen sehr effektiv. Durch eine konstante Beschickung der biologischen Stufe wird die Abbauleistung verbessert.

Temperatur des einzuleitenden Abwassers

Einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässerökologie üben Wärmeeinleitungen aus. Wärmeeinleitungen können die gewässerspezifischen Temperaturverhältnisse dahingehend beeinflussen, dass die für den Gewässertyp charakteristischen Lebensräume so verändert werden, dass diese für eine Besiedelung (z. B. durch Fische) nicht mehr genutzt werden können.

Die mit Bescheid vom 29.04.2019 getroffene Festlegung der Einleittemperatur von max. 32 °C für die Einleitung von Kühlwasser in den Möglinger Mühlbach gilt weiterhin. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Für die Einleitung von Abwasser in den Möglinger Mühlbach soll auch weiterhin die bisher genehmigte Maximaltemperatur von 35 °C maßgeblich sein. Die Anaerob-Reaktoren werden üblicherweise bei 35 – 38 °C betrieben, was den optimalen Betriebsbereich darstellt. Um die Einhaltung der geforderten Einleittemperatur von 35 °C sicherzustellen, wurde im Ablauf der Nachklärung ein Plattenwärmetauscher mit einer Wärmeleistung von 1.147 kW installiert. Der Plattenwärmetauscher wird sekundärseitig im Gegenstrom mit Brunnenwasser zur Frischwasserversorgung beschickt.

Das Abwasser, welches in der Nachklärung eine maximale Temperatur von 39 °C aufweist, wird durch den Plattenwärmetauscher bis auf 34 °C abgekühlt. Vorhabenbedingt ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Temperatur des Abwassers, da die Kläranlage unten den gleichen Bedingungen wie bisher betrieben wird.

Zusammenfassend ist daher gewährleistet, dass sich vorhabenbedingt - insbesondere auch unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Maßnahmen - keine Änderungen hinsichtlich Abwasser- bzw. Kühlwasservolumenstrom, Temperatur und der stofflichen Belastung des eingeleiteten Abwassers bzw. Kühlwassers ergeben.

Die im Bescheid vom 31.10.2011 genehmigten Überwachungswerte und genehmigte Abwassermenge von 3.000 m³/d und 160 m³/h sind daher weiterhin maßgeblich. Die Anforderungen an die Konzentrationswerte der Abwassereinleitung bleiben somit unverändert. Entsprechend der neuen Produktionskapazität sind die Frachtwerte im Rahmen der Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis anzupassen.
Die in der Abwasserverordnung festgeschriebenen Mindestanforderungen an das Abwasser werden eingehalten bzw. unterschritten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Flächenversiegelung

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind zum einem durch Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen im Rahmen der Errichtung der neuen Gebäude sowie durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen denkbar.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen neu versiegelt; die Errichtung der neuen Gebäude findet innerhalb des Anlagengrundstücks auf bereits versiegelter Fläche statt. Es ergeben sich somit keine Effekte auf die Grundwasserneubildung bzw. –qualität.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfüllen, so dass im ordnungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Auch wenn sich vorhabenbedingt durch die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Änderungen an den Konzentrationswerten und der Menge des eingeleiteten Abwassers sowie der Kühlwassereinleitung ergeben, sollen die Auswirkungen der bisher genehmigten Einleitung von Abwasser und Kühlwasser auf die Oberflächengewässer im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet werden.

Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten

Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper durch eingeleitetes Abwasser wurden Durchmischungsrechnungen durchgeführt. Ziel der Durchmischungsrechnung ist die Ermittlung der zu erwartenden stofflichen Zusatzbelastungen und der hieraus resultierenden Konzentrationsveränderungen im Gewässer. Auf dieser Basis wurde geprüft, ob die Abwassereinleitung der Hamburger Rieger GmbH zu einer Verschlechterung eines Parameters bzw. einer Qualitätskomponente des ökologischen Zustands führen kann.

Da für den Alzkanal und den Riegerkanal als künstliche Wasserkörper keine Anforderungen nach der OGewV vorliegen, erfolgt die Bewertung der Einflüsse für die Alz.

Die Alz erfüllt den geforderten guten Zustand an Oberflächenwasser nach WRRL. Entsprechend erfolgt die Bewertung der Abwassereinleitung gem. OGewV, Anhang 7, Kapitel 2 („Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potential“).

Das Ergebnis der Durchmischungsrechnung zeigt in Bezug auf die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, dass die resultierende Gesamtbelastung der Alz nach Einleitung des Abwassers der Hamburger Rieger GmbH die maßgeblichen Beurteilungswerte gemäß Oberflächengewässerverordnung weiterhin unterschreitet.

Einflussnahme auf Temperaturverhältnisse durch Wärmezufuhr

Für die Beurteilung werden die Anforderungen der OGewV herangezogen. Die Anforderungen an die Gewässertemperatur nach OGewV richten sich bei der Alz als Gewässer des Typs Cyp-R. Demnach ist eine maximale Temperaturerhöhung von 2K zulässig und eine Gewässertemperatur von 23 °C im Sommer und 10°C im Winter maßgeblich.

Für die Abwassereinleitung ist im Betrachtungszeitraum 2016 – 2018 die maximale Einleitungstemperatur von 33,2 °C festgelegt. Für die Beurteilung wird konservativ von der dauerhaften Vollausschöpfung dieser Einleittemperatur ausgegangen.
Im Ergebnis zeigt sich, dass die zulässige Temperaturerhöhung von 2K für Sommer und Winter eingehalten wird und sich nur eine geringfügige Temperaturerhöhung ergibt. Die Überschreitung der zulässigen Gewässertemperatur von 23 °C ist bereits in der Vorbelastung überschritten und durch die Einleitung nur geringfügig erhöht.

Auswirkungen auf die hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten und den ökologischen Zustand

Die Einleitungen werden unverändert schon langjährig durchgeführt. Hinweise, dass die bisherigen Einleitungen Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten hatten, liegen nicht vor.
Da die Einleitung vorhabenbedingt nicht geändert wird, erfolgen keine Änderungen der genannten Qualitätskomponenten Abfluss, Durchfluss und Morphologie. Auswirkungen sind vorhabenbedingt daher nicht zu erwarten.

Die hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten haben letztendlich Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten; die biologischen Qualitätskomponenten stehen am Ende der Wirkungskette. Das Ziel der WRRL stellt auf die Gewässerbiozönose ab, die durch die biologischen Qualitätskomponenten repräsentiert werden.
Die Einleitung des gereinigten Abwassers und des Kühlwassers ist, wie oben dargestellt, mit nur geringfügigen Zusatzbelastungen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht zu einer signifikanten Beeinflussung des ökologischen Zustands führen können.

Zusammenfassend betrachtet sind keine signifikanten Einflüsse auf die hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten ableitbar.

Eintrag wassergefährdender Stoffe; Flächenversiegelung

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser aufgrund von Flächenversiegelung und Eintrag von wassergefährdenden Stoffen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Eine Neuversiegelung von Flächen findet vorhabenbedingt nicht statt; die neuen Bauten werden auf bereits versiegelter Fläche errichtet.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die AwSV regelt die Anforderungen an diese Anlagen. Bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßen Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Grundwasser nicht zu befürchten.

Gesamtbewertung

Durch die Wahl von geeigneter Verfahrenstechnik und Betriebsbedingungen und optimiertem Stoffeinsatz wird gewährleistet, dass der Abwasseranfall und die Schadstofffracht gemäß dem Stand der Technik möglichst gering gehalten werden. Dies gelingt insbesondere durch die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage, bestehend aus chemisch-mechanischer und biologischer Reinigung.

Durch die Durchmischungsrechnung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Einleitung von Abwasser und Kühlwasser zu einer Verschlechterung des physikalisch-chemischen und damit den ökologischen Zustand der Alz führen kann.

Durch die beantragte Änderung - auch unter Berücksichtigung der getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen - ergibt sich kein Bedarf zur Anpassung der genehmigten Einleitwerte. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser und Kühlwasser sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Einflüsse auf die Grundwasserneubildung bzw. – qualität sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden und der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen ist.

Wechselwirkung

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände können die Gewässergüte der Oberflächengewässer belasten, was eine Beeinträchtigung der gewässergebundenen Flora und Fauna zur Folge haben kann. Auswirkun-

gen hierauf gehen auch mit einer Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einschließlich des Erholungsfaktors einher.

Vorhabenbedingt sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) zu erwarten, sodass auch hinsichtlich der in Wechselwirkungen stehenden Schutzgüter keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

d) Klima

Von Anlagen wie der vorliegend untersuchten Papierfabrik werden Wärme- und Wasserdampfemissionen freigesetzt. Durch den Eintrag von Wärme und Wasserdampf besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Beeinflussung der am Standort vorherrschenden lokalklimatischen Verhältnisse. Temperatur und Luftfeuchte können durch Austrag von Wärme und Wasserdampf beeinflusst werden und in Folge kann es zur Ausbildung sichtbarer Schaden kommen.

Mit der Erhöhung der Kapazität der Anlage ist grundsätzlich auch eine Erhöhung der Wasserdampf-Fracht anzunehmen. Das Ausmaß der Schwadenbildung hängt dabei von der Auslastung der Anlage und den Witterungsverhältnissen ab.

<u>Bewertung der Umweltauswirkungen</u>

Die Wärmeabgabe über die Wandungen der Anlage ist sehr gering und führt allenfalls auf dem Betriebsgelände zu einer Beeinflussung des lokalen Wärmehaushalts.

Die Schwadenbildung wirkt sich allenfalls auf das Lokalklima am Anlagenstandort aus; eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung des Klimas ist nicht anzunehmen.
Um die Ableitbedingungen und damit die Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen zu verbessern, werden die Kamine der Hauptemissionsquellen MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 und MA/2.11 auf 19 m über Grund erhöht. Aufgrund der Erhöhung der Kamine ist von einer Reduzierung sichtbarer Schwaden auszugehen; erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher vorhabenbedingt trotz der Erhöhung der Produktionskapazität nicht zu erwarten.

<u>Wechselwirkungen</u>

Veränderungen des Lokalklimas wirken sich auf die weiteren Schutzgüter aufgrund der räumlichen Begrenzung auf das nähere Umfeld des Anlagenstandorts nicht aus. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind daher nicht anzunehmen.

e) Landschaft

Für die Beurteilung von Umweltauswirkungen hat die Hamburger Rieger GmbH für das im UVP-Bericht zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet einen Radius von 1,75 km um den Anlagenstandort ausgewählt.

Das Untersuchungsgebiet ist dem Landschaftstyp „strukturreiche Kulturlandschaft“ zuzuordnen. Das Landschaftsgebiet wird konkret als Altmoränen- und Schotterlandschaft beidseits der Alz bezeichnet. Die Altmoränen- und Schotterlandschaft beiderseits der Alz ist eine sehr ausgeräumte Landschaft mit nur geringer Biotopausstattung. Im Alztal sind jedoch potenzielle Jagdgebiete der Fledermausvorkommen in Trostberg, z. B. der Wimpernfledermaus und der Großen Bartfledermaus.

Das Landschaftsbild wird durch eine komplexe Verzahnung aus Acker, Grünland und Waldfläche geprägt. Intensive Agrarwirtschaft, oft mit kleinparzelligen Strukturen, bestimmt die Landschaftsnutzung.
An der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Alztal“ (LSG 000431.01), dessen nördlicher Bereich sich leicht mit dem Untersuchungsgebiet überschneidet.

Der Anlagenstandort selbst liegt umgeben von Wohn- und Mischgebieten der Stadt Trostberg im sogenannten „Industriegebiet Rieger“. Die Flächen am Anlagenstandort sind überwiegend versiegelt und durch industrielle Baukörper bebaut.
Das nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebiet ist ca. 160 m vom Anlagenstandort entfernt.
Weiterhin befinden sich im Umkreis von ca. 900 m unterschiedliche öffentliche Nutzungen, wie z. B. die Staatliche Realschule, Volkshochschule und Hauptschule; weiterhin aber auch die Kreisklinik Trostberg, ein Kindergarten, Kirchen und weitere öffentliche Einrichtungen.

Außerhalb des Anlagengeländes sind gemäß Flächennutzungsplan Wald- und Landwirtschaftsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Weiterhin sind ca. 300 m östlich und 550 m südwestlich des Anlagenstandorts Erholungsflächen ausgewiesen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können sich durch Flächenverbrauch und Biotopveränderungen ergeben. Weiterhin können Baukörper, insbesondere hohe und große Baukörper, die visuellen Eindrücke des Landschaftsbilds verändern, indem Sichtbeziehungen zwischen wertvollen Landschaftsteilen beeinträchtigt werden.

Das Schutzgut Landschaft steht außerdem in einer engen Wechselbeziehung mit der Erholungsnutzung des Menschen und der Nutzung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Funktionsverluste oder –beeinträchtigungen der Landschaft sind mittelbar mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Hinsichtlich der Erholungsfunktion bzw. der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen können auch Luftschadstoffe bzw. Gerüche, Schallemissionen, Lichtemissionen oder Erschütterungen zu negativen Umweltauswirkungen führen.

<u>Bewertung der Umweltauswirkungen</u>

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG ist grundsätzlich „die Vielfalt, die Eigenart und Schönheit (Natürlichkeit) von Natur und Landschaft“ als Grundlage für das Landschaftserleben, d. h. für die Erholung der Menschen zu schützen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung umfasst somit nicht nur die ökologische, sondern auch die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft.

Vorhabenbedingt werden ein neues Gebäude zur Streichfarbenaufbereitung samt Chemikalienlager und zwei neue Vorratstanks errichtet. Das Bauvorhaben wird innerhalb des Anlagengrundstücks auf bereits versiegelter Fläche durchgeführt und betrifft somit ausschließlich deutlich vorgeprägte Flächen. Eine Inanspruchnahme von bisher unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen erfolgt nicht. Insofern erfolgt kein Eingriff in das Schutzgut Landschaft; insbesondere werden auch die Erholungsfunktion und die Funktion als Lebensraum von Tieren und Pflanzen nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Landschaftsbilds ergeben sich vorhabenbedingt ebenfalls keine negativen Auswirkungen. Die neuen Gebäude fügen sich hinsichtlich Höhe und Bauart in den industriell geprägten Standort ein und stellen somit keine „Störfaktor“ dar. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist durch die vorhabenbedingten neuen Gebäude nicht anzunehmen.

Daher ist ein Eingriff in Natur und Landschaft durch das beantragte Vorhaben nicht festzustellen.

<u>Wechselwirkung</u>

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft bzw. Lufthygiene, Fläche und Boden, Klima sowie Wasser können das Schutzgut Landschaft in seiner Erholungsfunktion als auch in seiner Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigen. Vorhabenbedingt sind keine negativen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten; Wechselwirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht anzunehmen.

Die Erholungsfunktion bzw. die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen kann weiterhin durch die Wirkfaktoren Schallemissionen, Lichtemissionen und Erschütterungen beeinträchtigt werden.
Die dem Schutzgut Landschaft zuzuordnende Erholungsfunktion steht in enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit. Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum führen zur Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Da bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die Wirkfaktoren Schallemissionen, Lichtemissionen und Erschütterungen ohnehin auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abzustellen ist, erfolgt die Darstellung und Bewertung im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter g) und h).

f) Kultur und sonstige Sachgüter

Auf dem Anlagengelände der Papierfabrik befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutende Landschaften.
Die nächstgelegenen Bodendenkmäler innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich in ca. 500 m Entfernung östlich des Anlagenstandorts (Vormarkt).

Das nächstgelegene Baudenkmal stellt das sogenannte „Laufkraftwasserwerk“ (D-1-89-157-172) in der Schwarzauer Straße 5, ca. 300 m vom Anlagenstandort entfernt, dar.

Baubedingte Auswirkungen können sich durch Zerschneidungen aufgrund von Flächeninanspruchnahme oder negative Einflüsse auf Sichtbeziehungen ergeben. Da vorliegend die Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück auf bereits versiegelter Fläche durchgeführt werden, findet kein Eingriff bzw. keine Beseitigung von Denkmalen, Denkmalensembles, Bodendenkmalen bzw. archäologisch bedeutenden Landschaften statt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Ein Wirkungszusammenhang zwischen den geplanten Baumaßnahmen und dem nächstgelegenen Baudenkmal „Laufkraftwasserwerk“ (D-1-89-157-172) wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde aufgrund der Entfernung und Position der Baumaßnahmen verneint.

Zusammenfassend betrachtet sind mit dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

g) Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bezogen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Wirkfaktoren hin betrachtet.

Erschütterungen

In der Bauphase können durch Ramm-, Schüttel- und Verdichtungsarbeiten zur Errichtung der neuen Gebäude temporäre Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden.

An der Papiermaschine entstehen dynamische Lasten während der gesamten Betriebszeit. Eine Änderung der dynamischen Lasten ergibt sich vorhabenbedingt nicht, da keine Änderungen an der Papiermaschine bzw. der Kartonmaschine selbst vorgenommen werden, die zu veränderten Lasten führen könnten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der dynamischen Lasten aus dem Anlagenbetrieb ergeben sich durch das beantragte Vorhaben keine Änderungen, sodass mit keinen zusätzlichen Erschütterungen aus dem Anlagenbetrieb zu rechnen ist.

Die während der Bauphase entstehenden Erschütterungen sind auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränkt und sind aufgrund der Errichtung innerhalb des Anlagengrundstücks allenfalls im Nahbereich der Anlage wahrzunehmen.

Insgesamt betrachtet ist daher von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund von Erschütterungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Luftschadstoffe

Im näheren Umkreis des Anlagenstandorts (ca. 800 m) grenzen verschiedene Wohngebiete an, wobei das nächstgelegene Wohngebiet ca. 150 m vom Anlagenstandort entfernt ist. Weiterhin befinden sich im Umkreis von ca. 900 m unterschiedliche öffentliche Nutzungen, wie z. B. die Staatliche Realschule, Volkshochschule und Hauptschule; weiterhin aber auch die Kreisklinik Trostberg, ein Kindergarten, Kirchen und weitere öffentliche Einrichtungen.
Das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kann aufgrund von Luftschadstoffemissionen negativ beeinträchtigt werden und steht somit in enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Luft bzw. Lufthygiene.

Ob die auftretenden Luftschadstoffe als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind, ist anhand der TA Luft zu beurteilen. Die Vorschriften in Nr. 4.2 der TA Luft enthalten Immissionswerte hierfür.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft bzw. Lufthygiene (s. a)) wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Vorgaben der TA Luft auch nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen weiterhin eingehalten werden.

Der Beurteilungsmaßstab der TA Luft ist auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit heranzuziehen. Da die Einhaltung der Vorgaben der TA Luft auch nach der Umsetzung der beantragten Maßnahmen festgestellt wurde, sind schädliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit vorhabenbedingt nicht anzunehmen.

Geruch

Bei Erfüllung bestimmter Kriterien fallen Gerüche gemäß dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz in die Kategorie erheblicher Belästigungen bzw. schädlicher Umwelteinwirkungen und können somit auch negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit hervorrufen.

Der Wirkfaktor Geruch wurde bereits im Rahmen der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft bzw. Lufthygiene betrachtet (s. a)). Die geruchstechnischen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Kriterien der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) beurteilt.

Im Ergebnis zeigen sich nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen inklusive der Änderung der Abluftführung in Teilen des Beurteilungsgebiets Geruchshäufigkeiten > 15 bzw. 20 %. In Teilen des Beurteilungsgebiets werden daher die in Tabelle 1, Nr. 3.1 der GIRL genannten Immissionswerte überschritten.

Demgegenüber steht jedoch, dass sich insgesamt betrachtet dennoch eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation im gesamten Beurteilungsgebiet ergibt (siehe a)).

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Gesamtbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen die Immissionswerte der GIRL in Teilen des Beurteilungsgebiets überschritten sind, die Änderungen – insbesondere der Abluftführung – jedoch flächendeckend zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation führen.
Zusätzliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind vorhabenbedingt daher nicht zu erwarten.

Lärmemissionen

Aufgrund der Lage des Vorhabengebiets im besiedelten Bereich der Stadt Trostberg (von schutzwürdiger Bebauung umgeben) sind die Auswirkungen aufgrund von Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch bei der Beurteilung des Vorhabens zu betrachten.

Lärmemissionen können im Rahmen der Baumaßnahmen auftreten. Da die Baumaßnahmen jedoch auf dem Anlagengrundstück auf bereits versiegelter Fläche stattfinden, sind diese allenfalls im nahen Umfeld des Anlagengrundstücks wahrzunehmen und zudem zeitlich begrenzt. Um die Lärmbelastung während der Bauzeit möglichst gering zu halten, ist von den ausführenden Firmen die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) einzuhalten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in den immissionsschutzrechtlichen Bescheiden zum vorzeitigen Beginn vom 15.04.2019 und 15.11.2019 formuliert.
Baubedingter Lärm wird daher im Folgenden nicht näher betrachtet.

Zur Vermeidung möglicher schalltechnischer Konflikte wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für die Industrieflächen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 27 „GI Rieger“ vom 10.11.2017 erarbeitet.
Die von den Geräuschimmissionen des Betriebs einzuhaltenden, zum Teil reduzierten, Immissionsrichtwerte an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten ergeben sich u. a. aus den in der Vergangenheit ergangenen immissionsschutzrechtlichen Bescheiden.
Insgesamt wurden im Bebauungs-Plan für 31 Immissionsorte Immissionswerte festgelegt.
Mit der Lärmkontingentierung im Bebauungs-Plan wird sichergestellt, dass der Lärmbeitrag aus dem Industriegebiet Rieger nicht dazu führt, dass die Gesamtbelastung an den einzelnen Immissionsorten die zulässigen Werte übersteigt.

Mithilfe eines Geräuschkatasters hat die Steger & Partner GmbH in ihrer schalltechnischen Untersuchung sowohl die bestehenden als auch die durch die geplanten Änderungen verursachten Emissionen sowie die damit an den maßgeblichen Immissionsorten zukünftig auftretenden Immissionspegel ermittelt und beurteilt. Grundlage für den Emissionsansatz sind von der Steger & Partner GmbH durchgeführte Messungen der einzelnen Geräuschquellen sowie die Betriebsbeschreibungen der Antragstellerin.

Das schalltechnische Gutachten vom 22.02.2019, Berichts-Nr. 0285/B31/hu, der Steger & Partner GmbH, auf welches Bezug genommen wird, beschreibt und bewertet die in Zusammenhang mit der Papierfabrik bestehende Geräuschsituation.
Insbesondere sind folgende im Zuge des Änderungsvorhabens „neu“ entstehende bzw. geänderte Emissionsquellen zu nennen:

- Austausch der Gasfackel
- Pkw-Bewegungen bei den Pkw-Stellplätzen
- Entladung des Silofahrzeugs
- Neues Stärkesilo inklusive Filterreinigungsanlage
- Änderung der Abluftführung verschiedener Emissionsquellen
- Neue Emissionsquelle MA/2.12a
- Fahrverkehr (Lkw-Bewegungen, Staplerverkehr) auf dem Anlagengelände

<u>Bewertung der Lärmimmissionen; Maßnahmen zur Lärmminderung</u>

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Der Anteil der Firma Hamburger Rieger GmbH an der Gesamtbelastung ist über die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten im Bebauungsplan geregelt. Die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Immissionswerte werden laut Geräuschimmissionsprognose der Steger & Partner GmbH zur Tages- als auch zur Nachtzeit nicht eingehalten.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurde im Rahmen der lärmtechnischen Begutachtung von der Steger & Partner GmbH ein Sanierungskonzept zur Verbesserung der Lärmsituation erstellt. Die Umsetzung der darin aufgeführten kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen wird von der Hamburger Rieger GmbH als Gegenstand der Änderungsgenehmigung mitbeantragt.

Hinsichtlich der kurz- und mittelfristigen Lärmminderungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Verwendung von Kompressoren im Inneren des Gebäudes statt fahrzeugeigener Kompressoren
- Ertüchtigung der jeweiligen Schalldämmungen am Schalldämpfer M-257.407 auf dem Dach der PM2; Zuluftöffnung, Wand Ost und Wand West
- Schließung des Tores der Stoffaufbereitung am Gebäude PM2 (Westfassade) zur Nachtzeit (organisatorische Maßnahme)
- Ertüchtigung der Schalldämmung bzw. Austausch des Tors im 1. Obergeschoss am Glättzylinder am Gebäude der PM2 (Westfassade)
- Ersatz der Dieselstapler 1.1 (Bereitstellungslager Ost), 4.1 (Bereitstellungslager SAB) und 7.2 (Werkstatt, nur LNS) durch E-Stapler in der Nachtzeit

Außerdem sind folgende langfristige Lärmminderungsmaßnahmen umzusetzen:

- Für die Stapler Nr. 4.1 (Bereitstellungslager SAB), 5.1 (Hauptlager West) und 5.2 (Hauptlager West) sind Stapler mit einem vom Hersteller garantierten Schallleistungspegel von höchstens 99 dB(A) zu verwenden

- Schließung der Fassade und Einbau eines Schnelllauftores an der Südfassade im Bereich VS 40 (Überdachung „Stapelbütte“)
- Ertüchtigung der Schalldämmung Öffnung Ost, Abluftgerät HA/2.02-M257.412, auf dem Dach des Gebäudes PM2
- Ertüchtigung der Schalldämmungen der Öffnungen, Abluftgeräte HA/2.07, M-257.417 und HA/2.08, M-257.418 auf dem Dach des Gebäudes PM2
- Ertüchtigung der der Schalldämmung an MA/2.12 (Abluft IR Trocknung) auf dem Dach des Gebäudes PM2
- Ertüchtigung der Schalldämmung an den Blechelementen und der Verglasung an der Westfassade des Gebäudes PM2
- Ertüchtigung der Schalldämmung an den Blechelementen an der Südfassade des Gebäudes PM2
- Einsatzes eines Elektrostaplers bei der Stoffaufbereitung (Tor Westfassade) am Gebäude PM2 anstatt eines Dieselstaplers

Während der Großteil der kurz-und mittelfristigen Maßnahmen bereits umgesetzt wurde, sind die langfristigen Maßnahmen innerhalb der angegebenen Umsetzungszeiträume (letzte Maßnahme bis 2024) durchzuführen. Die ausgeführten Maßnahmen führten bereits jetzt zu deutlichen Pegelminderungen an verschiedenen Immissionsorten.

Durch die Umsetzung der langfristigen Lärmminderungsmaßnahmen sei unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit nach Aussage der Steger & Partner GmbH die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile an nahezu allen Immissionsorten möglich.
Lediglich am Immissionsort Fl.-Nr. 724 ergeben sich auch nach Umsetzung der langfristigen Maßnahmen während der lautesten Nachtstunde eine rechnerische Überschreitungen von 1,0 bzw. 0,6 dB(A) des um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerts der TA Lärm.
Hierbei handelt es sich jedoch um gegenüber der tatsächlichen Bebauung deutlich vorgerückte Immissionsorte auf der Baugrenze des Bebauungsplanes, wo sich derzeit keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 befinden.

Die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen ist bei den kurz- und mittelfristigen Lärmminderungsmaßnahmen zum Großteil bereits erfolgt; die noch nicht umgesetzten Maßnahmen werden unter Fristsetzung beauflagt. Die beauflagten schalltechnischen Messungen dienen dabei dem Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass insgesamt der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) zukünftig sichergestellt ist. In Bezug auf Lärm sind bei der Beachtung der Regelwerke und unter Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen, insbesondere der Lärmminderungsmaßnahmen, durch die Änderungsmaßnahmen keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Das Vorhaben wirkt sich unter Berücksichtigung der Lärmminderungsmaßnahmen positiv auf die Lärmsituation in der Umgebung des Anlagenstandorts aus.

Lichtemissionen

Am Standort entstehende Lichtemissionen werden auf das für den Anlagenbetrieb notwendige Maß beschränkt. Im Zuge des beantragten Vorhabens werden keine neuen Lichtquellen errichtet, die zu zusätzlichen Lichtemissionen führen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit sind durch das beantragte Vorhaben nicht erkennbar.

Gesamtbewertung

Vorhabenbedingt ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
Die Vorgaben der TA Luft werden erfüllt, sodass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

Durch den geänderten Anlagenbetrieb werden die Immissionswerte der GIRL im Beurteilungsgebiet nicht flächendeckend eingehalten; aufgrund der beantragten Änderung der Abluftführung ergibt sich jedoch flächendeckend eine Verbesserung der Immissionssituation.

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme inklusive aller Lärmminderungsmaßnahmen wird an den Immissionsorten eine Verbesserung der Lärmsituation erzielt.

Zusätzliche Lichtemissionen und Erschütterungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten, sodass durch diese Wirkfaktoren keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch anzunehmen sind.

Insgesamt betrachtet ist vorhabenbedingt mit keinen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Wechselwirkungen

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit steht in engem Zusammenhang mit den weiteren Schutzgütern.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Fläche und Boden, Wasser oder Klima, insbesondere aber auch auf das Schutzgut Landschaft aufgrund seiner Erholungsfunktion für den Menschen, wirken sich unter Umständen negativ auf das Schutzgut Mensch aus.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen genannten Schutzgüter wurden vorhabenbedingt keine negativen Umweltauswirkungen festgestellt. Wechselwirkungen mit den weiteren Schutzgütern führen daher zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit.

h) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhabengelände wird seit langem für industrielle Tätigkeiten, nämlich zur Erzeugung von Papier und Karton aus Altpapier genutzt. Die nähere Umgebung des Anlagenstandorts ist durch Wohn- und Mischgebiete und daran angrenzende Wald- und Landwirtschaftsflächen geprägt.

Im weiteren Umkreis innerhalb des dem UVP-Bericht zugrunde gelegten Untersuchungsgebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Alztal“ (LSG 000431.01).
Die Landschaft beiderseits der Alz ist bereits sehr ausgeräumt; jedoch ist davon auszugehen, dass sich um das Alztal potentielle Jagdgebiete der in Trostberg vorkommenden Fledermäuse, wie z. B. der Wimpernfledermaus und der großen Bartfledermaus befinden. Die Überschneidung des Landschaftsschutzgebiets mit dem dem UVP-Bericht zugrunde gelegten Untersuchungsgebiet beträgt ca. 200 m.

Verschiedene Teilflächen innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden weiterhin im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Im näheren Umkreis zum Anlagenstandort befinden sich z. B. verschiedene Flachlandbiotope, wie z.B. in ca. 150 m Entfernung das „Gewässer-Begleithölz an Alz und Alzkanal zwischen Kaltenbrunn und Schwarzau“.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Flächenverbrauch/-versiegelung mit Inanspruchnahme von Lebensräumen
- Störwirkungen durch Lärm
- Emissionen von Luftschadstoffen
- Lichtemissionen
- Einleitung von gereinigtem Abwasser / Kühlwasser

<u>Flächenverbrauch, Flächenversiegelung</u>

Bau- und betriebsbedingt ergibt sich durch das beantragte Vorhaben kein Flächenverbrauch bzw. keine Flächenversiegelung und damit einhergehender Inanspruchnahme von Lebensräumen. Die beantragten Baumaßnahmen finden innerhalb des Anlagengrundstücks auf bereits versiegelter Fläche statt, sodass keine freie Fläche für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Insbesondere ergeben sich keine Auswirkungen auf angrenzende Biotope durch die Inanspruchnahme von Flächen, da die Baumaßnahmen nicht über das Anlagengrundstück hinausgehen.

<u>Störwirkungen durch Lärm</u>

Hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund von Lärm ist die hohe Vorbelastung des seit über 100 Jahren industriell genutzten Standorts und der umgebenden Siedlungsstruktur zu beachten. Aufgrund dieser bereits seit vielen Jahren bestehenden Situation ist davon auszugehen, dass insbesondere lärmempfindliche Tiere ihren Lebensraum auf weiter entfernte Frei- und Grünflächen oder

Waldflächen verlegt haben. Die nähere Umgebung des Anlagenstandorts ist daher in seiner Funktion als Lebensraum für Tiere von geringer Bedeutung.

Baubedingter Lärm ist auf das nähere Umfeld des Anlagenstandorts und auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt, sodass sich keine dauerhafte Beeinträchtigung aufgrund von baubedingten Lärmemissionen ergibt.

Vorhabenbedingt ergeben sich nach Durchführung aller Änderungsmaßnahmen, inklusive der Lärmminderungsmaßnahmen, keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Immissionsorte aufgrund von Lärmemissionen. Durch die Änderungsmaßnahmen ist mit einer Verbesserung der Lärmsituation im näheren Umfeld der Anlage zu rechnen, sodass geräuschempfindliche Arten – sofern sie nicht bereits aufgrund der bestehenden Lärmbelastung umgesiedelt sind – keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfahren.
Negative Auswirkungen auf die weiter entfernten Flächen, die möglicherweise vorranging als Lebensraum genutzt werden, sind aufgrund der höheren Entfernung nicht anzunehmen.

Emissionen von Luftschadstoffen

Im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Luftemissionen können sich Auswirkungen aufgrund von Stoffeinträgen in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sowie auf die Vegetation und Ökosysteme ergeben.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Luft-Emissionen wurde im Rahmen der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft bzw. Lufthygiene bereits festgestellt, dass sich vorhabenbedingt keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft bzw. Lufthygiene ergeben.

Die aus dem Bereich der Papierfabrik entstehenden staubförmigen Emissionen und Emissionen an Stickstoffoxiden liegen weit unter dem Bagatellmassenstrom der Tabelle 7 der TA Luft; für organische Stoffe sind keine Immissionswerte in der TA Luft genannt.

Für die Feuerungsanlage wurden im Rahmen der Begutachtung der TÜV Süd Industrie Service GmbH im Jahr 2015 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Umstellung der Kessel 4 und 5 auf Dauerbetrieb (Gutachten vom 17.12.2015) folgende Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ-Werte) durch Ausbreitungsrechnung nach den in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Berechnungsverfahren ermittelt und bewertet:

- Konzentrationswerte für Schwebstaub (PM-10), Schwefeldioxid, Stickstoffoxid.
- Depositionswerte für Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub), nasse und trockene Deposition an Stickstoff und nasse und trockene Deposition an Schwefel.

Weiterhin wurden im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung zusätzlich die Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ-Werte) für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Stickstoffdeposition ermittelt und bewertet.

Da sich an der Feuerungsanlage seit der am 12.01.2016 erteilten Genehmigung keine Änderungen ergeben haben und im Rahmen dieses Verfahrens keine Änderungen beantragt werden, gelten die im Gutachten von 17.12.2015 getroffenen Aussagen weiterhin.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können sich grundsätzlich negativ auf den Lebensraum von Tieren auswirken, insbesondere können nachtaktive Tiere und Insekten durch die Lichtemissionen beeinträchtigt werden.

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine neuen Lichtquellen; die bereits bestehenden Lichtemissionen werden wie bisher auf das für den Anlagenbetrieb notwendige Maß beschränkt.

Einleitung von gereinigtem Abwasser / Kühlwasser

Wärme- und Stoffeinträge aufgrund der Einleitung von gereinigtem Abwasser und Kühlwasser aus dem Anlagenbetrieb können Auswirkungen auf aquatische Organismen und die daran gebundenen Strukturen haben.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Oberflächengewässer wurde festgestellt, dass sich vorhabenbedingt keine Änderungen hinsichtlich Einleitmenge, stoffliche Belastung und Temperatur ergeben.

Aufgrund der Einleitung von gereinigtem Abwasser und Kühlwasser – die in diesem Umfang bereits seit Jahren so betrieben wird – sind daher keine signifikanten Zusatzbelastungen anzunehmen, die sich auf die ökologischen Qualitätskomponenten bzw. den ökologischen Zustand der Alz auswirken.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Vorhabenbedingt ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Eine Betroffenheit von Biotopen oder schutzwürdigen Flächen aufgrund von Flächeninanspruchnahme ergibt sich vorhabenbedingt nicht.

Hinsichtlich der Lärmsituation im näheren Umfeld der Anlage ergibt sich – nach Umsetzung aller Lärmminderungsmaßnahmen – eine verbesserte Immissionssituation.

Negative Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt aufgrund von betriebsbedingten Luftschadstoffimmissionen und – depositionen sind vorhabendbedingt nicht zu erwarten. Die aus dem Anlagenteil „Papierfabrik“ zu erwartenden Massenströme an Staub und Stickstoffoxiden unterschreiten die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft. Hinsichtlich der Feuerungsanlage wurde in der Begutachtung vom 17.12.2015 des TÜV-Süd Industrie Service GmbH als Ergebnis festgehalten, dass ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen durch Luftverunreinigungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Insbesondere hat die Ermittlung der Stickstoffdeposition (nasse und trockene Deposition, Betrachtung der Maximalwerte) und Deposition an Schwefel (nasse und trockene Deposition, Betrachtung Maximalwert) folgendes ergeben:

- Das Abschneidekriterium für Stickstoffdepositionen von 5 kg N/(ha*a) zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald) als auch das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a), bei dem sich kausale Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen lassen, werden deutlich unterschritten.
  Am nördlich gelegenen FFH-Gebiet beträgt der Wert für die Stickstoffdeposition $6{,}23*10^{-11}$ g/(m^2*s), entsprechend 0,020 kg/(ha*a).

- Als Maximalwert für die trockene und nasse Deposition von Schwefel ergibt sich ein Wert von $1{,}26 * 10^{-9}$ g/(m^2*s), entsprechend 0,397 kg/(ha*a).
  Am nördlich von der Anlage gelegenen FFH-Gebiet beträgt der Wert für Schwefeldeposition $2{,}66*10^{-10}$ g/(m^2*s), entsprechend 0,084 kg/(ha*a).

Wie die rechnerische Prognose ergeben hat, liegt im Sinne der Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe c) TA Luft für die betrachteten luftverunreinigenden Stoffe jeweils eine irrelevante Zusatzbelastung vor. Hinsichtlich der Details zur Beurteilung wird auf das o.g. Gutachten verwiesen.

Somit sind aufgrund des Betriebs der Feuerungsanlage, an der keine Änderungen vorgenommen werden, auch künftig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-Gebiet und LSG-Gebiet) und Biotope zu erwarten.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine neuen Lichtquellen geschaffen, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten.

Die durch das Kühlwasser und gereinigte Abwasser in die Alz eingetragene Wärmefracht ändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht; weiterhin ergeben sich durch die Stoffbelastung des eingeleiteten Abwassers keine signifikanten Effekte auf physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Alz. Auswirkungen auf die ökologischen Qualitätskomponenten und das ökologische Potential sind daher nicht zu erwarten.
Infolge sind auch keine negativen Auswirkungen auf aquatische Organismen und an das Gewässer gebundene Strukturen (Biotopstrukturen,…) zu erwarten.

Zusammenfassend ist nicht damit zu rechnen, dass es vorhabenbedingt zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen wird.
Aus der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz konnten keine gegenteiligen Hinweise entnommen werden.

Wechselwirkungen

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt steht in enger Wechselwirkung mit den Schutzgütern Luft, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Landschaft. Vorhabenbedingt ergeben sich auf die genannten Schutzgüter keine negativen Auswirkungen, sodass auch keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen auf die oben genannten, in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter stellen somit gleichzeitig auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVP-pflichtigen Vorhabens

Soweit mit den vorgelegten Unterlagen ermittelbar, wurden Wechselwirkungseffekte bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Durch Unfälle und Betriebsstörungen kann es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und medienübergreifenden Umweltauswirkungen kommen. Ebenso dürfen sich aus der Stilllegung einer Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Diese können sich prinzipiell durch Anlagen und Stoffe auf dem Betriebsgelände ergeben, für die nach einer Stilllegung der für einen sicheren Betrieb notwendige Umgang nicht mehr gewährleistet ist.

Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Umweltauswirkungen nur von solchen Anlagenteilen ausgehen können, die aufgrund ihres Stoffinventars oder ihres Stoffdurchsatzes dafür von Bedeutung sind. Die Mengenschwellen der Störfallverordnung (12. BImSchV) werden durch die in der Anlage gehandhabten Stoffe unterschritten, sodass sie keinen Betriebsbereich i. S. v. § 1 Abs. 1 der Störfallverordnung aufweist.
Darüber hinaus werden während des Betriebs im Sinne des Vorsorge- und Fürsorgegedankens Maßnahmen zum Schutz der Schutzgüter für vorhersehbare Betriebsstörungen getroffen, z. B. Schutzabschaltungen, Brandschutzmaßnahmen etc.

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zu Rückbau und Stilllegung der Anlage gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit der Anlage über den Betriebszeitraum hinaus.

Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen der 12. BImSchV für Betriebsbereiche der unteren Klassen, der geplanten Maßnahmen und Konzepte zum Schutz gegen Betriebsstörungen sowie der Einhaltung des Stands der Technik ist durch Wechselwirkungen nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

j) Schutzgut FFH-Gebiet / Natura2000

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusam-

menwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das FFH-Gebiet „7839-371.03 Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ soll der Erhaltung der landesweit bedeutenden Wochenstuben des Großen Mausohrs und ihrer Quartiere unter Anderem in den Kirchen von Trostberg dienen. Ausreichend beschnittene Flugkorridore sollen erhalten und/oder wiederhergestellt werden.

Die geplanten Änderungen werden zum Großteil in den bereits vorhandenen Gebäuden durchgeführt; neue Gebäude (Streichfarbenaufbereitung samt Chemikalienlager und Behälter im Außenbereich) werden in nur geringem Maße errichtet. Die neuen Gebäude werden innerhalb des Anlagengrundstücks auf bereits versiegelter Fläche errichtet; es findet kein direkter Flächenentzug durch Überbauung oder Versiegelung statt.
Durch das Vorhaben wird das FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt; insbesondere wirken sich die beantragten Änderungen nicht auf die in der Kirche befindlichen Wochenstuben und auch nicht auf die umliegenden Flugkorridore aus. Da sich durch die jetzt geplanten Maßnahmen keine relevanten Änderungen hinsichtlich der für FFH-Gebiete relevanten Schadstoffe ergeben, sind keine nachteiligen Auswirkungen über den „Luftpfad“ zu erwarten.

Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen.

II.2.6.2 Gesamtbewertung

Die Bewertung der einzelnen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zeigt, dass unter Beachtung der Nebenbestimmung der Zulassungsbescheide keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die fachgesetzlichen Schutz- und Vorsorgeziele sind gewährleistet. Insbesondere sind hinsichtlich der Lärm- und Geruchsimmissionen deutliche Verbesserungen aufgrund der Änderungen zu erwarten.
Außerdem ist zu erwähnen, dass sich der Wasserverbrauch und die Abwassersituation nicht verschlechtern, obwohl deutlich mehr Papier hergestellt werden soll, d. h. das Medium Wasser effektiver genutzt wird.

II.2.6.3 Erläuterung nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 Buchst. c) der 9. BImSchV

Gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2 Buchst. c) der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein in der Begründung des Bescheids zu erläutern, wie die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahme nach § 11 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV in der Entscheidung berücksichtigt wurden.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der behördlichen Stellungnahmen bewertete das Landratsamt Traunstein die Umweltauswirkungen des Vorhabens und stellte im Ergebnis fest, dass über das bestehende Maß hinaus keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen bzw. Belastungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und bestehende Beeinträchtigungen im Rahmen der Verbesserungsgenehmigung durch Sanierungsmaßnahmen gemindert werden.

Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit (§ 12 der 9. BImSchV) sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erfolgt und flossen daher nicht in die Entscheidung mit ein.
Die Stellungnahmen der Fachbehörden nach § 11 der 9. BImSchV wurden in der Entscheidung berücksichtigt. Gegebenenfalls wurden die in den Stellungnahmen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Bescheid mit aufgenommen.

II.3 Genehmigung

<u>Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 BImSchG</u>

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.
Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

- sichergestellt ist, dass die sich auf § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gem. § 6 Abs. 3 BImSchG darf eine beantragte Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG eingehalten werden, gleichwohl die aber in § 6 Abs. 3 BImSchG genannten Nummern 1 – 4 aufgezählten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

Die Änderungsgenehmigung ist demnach, auch dann zu erteilen, wenn nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder ein Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG eingehalten, gleichwohl aber

1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung der § 17 Abs. 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchsetzbare Maß reduziert wird,
2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,
3. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erreichen, und

4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung, Energienutzung sowie Stand der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übernommen, welches am 16.04.2018 unter der Berichts-Nr. F17/046-IMG erstellt und am 27.03.2019 nochmals überarbeitet wurde. Hierbei handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Steger & Partner GmbH wurde durch die Betreiberin mit der schalltechnischen Begutachtung des Vorhabens beauftragt. Bei dem Sachverständigengutachten vom 22.02.2019 (redaktionell geändert am 09.04.2019), Bericht Nr. 0285/B31/hu handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die o. g. Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH und der Steger & Partner GmbH wurden vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden. Die Prüfung hat ergeben, dass für die Belange Lärm und Geruch nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen noch weiterer Handlungsbedarf gegeben ist.

<u>Lärmsituation</u>

Für Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungspflichtig sind, ist der Anwendungsbereich der „technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) eröffnet.
Die TA Lärm stellt eine Verwaltungsvorschrift dar, die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassen wurde.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschreitet. Der Anteil der Firma Hamburger Rieger GmbH an der Gesamtbelastung ist über die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten im Bebauungsplan geregelt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte die Begutachtung durch die Steger & Partner GmbH. Die Berechnungen zeigen, dass derzeit sowohl tagsüber als auch nachts die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten teils deutlich überschritten werden.

Eine Genehmigung soll gem. Nr. 3.2.1 Abs. 4 TA Lärm für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragstellers durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten.

Im Zuge der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen wurde ein Katalog kurz- und mittelfristiger Lärmminderungsmaßnahmen entwickelt, der zu einer Entlastung an den maßgeblichen

Immissionsorten führt. Ein Großteil dieser kurz- und mittelfristigen Lärmminderungsmaßnahmen wurde bereits umgesetzt.
Weiterhin wurde ein auf langfristige Umsetzung angelegter Maßnahmenkatalog entwickelt, der neben einer Reduzierung der Geräuschemissionen des Fahrverkehrs aus dem Betriebsgelände insbesondere eine schalltechnische Sanierung verschiedener Bereiche vorsieht.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bei ansonsten gleichbleibenden Emissionsbedingungen an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze von 15 dB(A) im Rahmen der erreichbaren Prognosegenauigkeit die zulässigen zum Teil reduzierten Immissionsrichtwerte an nahezu allen Immissionsorten eingehalten werden.

Lediglich am Immissionsort Fl.-Nr. 724 ergeben sich auch nach Umsetzung der langfristigen Maßnahmen während der lautesten Nachtstunde eine rechnerische Überschreitungen von 1,0 bzw. 0,6 dB(A) des um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerts der TA Lärm. Hierbei handelt es sich jedoch um gegenüber der tatsächlichen Bebauung deutlich vorgerückte Immissionsorte auf der Baugrenze des Bebauungsplanes, wo sich derzeit keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 befinden.

Am Immissionsort Fl.-Nr. 1295/3 ist zu berücksichtigen, dass der sich aus dem Bebauungsplan ergebende Immissionsrichtwertanteil von 54 dB(A) um 3 dB(A) erhöht wurde, weil für die betroffene Fassade nicht zu erwarten ist, dass das im Bebauungsplan für andere Quellen belegte Kontingent ausgeschöpft werden kann. Dieser um 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm liegende Immissionsrichtwertanteil wird eingehalten.

Die vollständige Umsetzung der langfristigen Lärmminderungsmaßnahmen wird voraussichtlich bis zum Jahr 2024 andauern.
Bei der Festlegung der Frist für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist eine Abwägung des Einzelfalls erforderlich, sodass der Genehmigungsbehörde ein Ermessensspielraum zukommt. Neben der Höhe der Immissionsrichtwertüberschreitung sind auch die örtlichen Verhältnisse und die Ursachen der Immissionsrichtwertüberschreitung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Großteil der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen wurde bereits umgesetzt; die verbleibenden kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sind bis spätestens Ende 2020 durchzuführen. In Summe leisten die bis Ende 2020 umgesetzten Maßnahmen bereits einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Immissionssituation.

Hinsichtlich der langfristigen Maßnahmen war in der Abwägung zu berücksichtigen, dass es sich gerade bei Änderungen an den Fassaden um aufwändige und kostenintensive Maßnahmen handelt, bei der die Durchführung der Maßnahmen selbst einen nicht unerheblichen Zeitraum beansprucht.
Dem gegenüber steht, dass der Zeitraum für die Umsetzung der kurz- und mittelfristigen Lärmminderungsmaßnahmen relativ knapp bemessen ist und diese Maßnahmen in Summe bereits zu einer erheblichen Minderung des von der Hamburger Rieger GmbH verursachten Immissionsbeitrags führen.

Unter Abwägung der o.g. Aspekte ist die Verlängerung der Umsetzungsfrist für einzelne Lärmminderungsmaßnahmen verhältnismäßig.

Die Anforderungen der Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm werden vorliegend erfüllt, sodass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zukünftig sichergestellt ist.

Geruchssituation

Sofern ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer neuen Anlage sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Anlage zu prüfen ist, ist der Anwendungsbereich der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) eröffnet (Nr. 1 Buchst. a TA Luft). Die TA Luft stellt eine Verwaltungsvorschrift dar, deren Erlass auf § 48 BImSchG gestützt wurde.

Gem. Nr. 1 Satz 2 der TA Luft wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen in der TA Luft nicht geregelt; lediglich die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen ist in dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.
In der TA Luft werden daher keine Immissionswerte beschrieben, die für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden können. Insoweit liegt eine Regelungslücke vor, die durch Erlasse der Länder oder durch andere Erkenntnisquellen geschlossen werden muss.

In Bayern ist bisher kein entsprechender Erlass erfolgt, sodass zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen die GIRL als orientierender Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) biete eine sachgerechte Entscheidungshilfe zur Beurteilung, ob Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft zumutbar sind.

Nach Nr. 3.1 der GIRL ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 1 der Nr. 3.1 angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. In einem Wohn- bzw. Mischgebiet ist als maßgeblicher Immissionswert 10 % angegeben.

Im Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH ist als Ergebnis der Ausbreitungsrechnung die Geruchseinwirkung auf das Umfeld der Papierfabrik in Prozent der Jahresstunden dargestellt. Die einzelnen Berechnungen, die auf Grundlage der zukünftigen bzw. beantragten Emissionssituation durchgeführt wurden, zeigen einerseits auf, dass in der bestehenden Situation die Anforderungen der GIRL nicht in allen Bereichen eingehalten werden können. Vor allem im näheren Umfeld der Anlage sowie im westlich gelegenen Wohnquartier und auch in größeren Bereichen der Altstadt (östlich bis nordöstlich) sind zum Teil deutliche Überschreitungen erkennbar.

Betrachtet man die Bebauungs-/Nutzungssituation im Umfeld der Papierfabrik, stellt man fest, dass es sich hier um eine über viele Jahrzehnte gewachsene Situation handelt. Bereits vor über hundert Jahren wurde an dieser Stelle erstmals Papier hergestellt. Seit 1925 Jahren findet eine industrielle Produktion mit der ersten Kartonmaschine statt. Aus der damaligen „Alleinlage auf der grünen Wiese" wurde im Laufe der Zeit ein von Wohnnutzung umgebener innerstädtischer Standort.

Aufgrund der historischen Entwicklung des Standortes müssen besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit gestellt werden. Die einzelnen Siedlungsbereiche im Umfeld sind in unmittelbarer Nachbarschaft, d. h. im Einwirkungsbereich zur Papierfabrik entstanden. Die Nachbarsituation und damit auch das Maß der Zumutbarkeit von Geruchseinwirkungen wird dadurch geprägt.

Eine schematische Anwendung der Immissionswerte der GIRL ist aus vorgenannten Gründen in diesem Einzelfall nicht sachgerecht. Die Bildung von „Zwischenwerten“ drängt sich aufgrund der geschilderten Gegebenheiten und der Tatsache, dass hier Wohngebiete, Mischgebiete und das Industriegebiet der Firma Hamburger Rieger direkt aneinander grenzen bzw. ineinander übergehen, geradezu auf.

Im Zusammenhang mit den beantragten Änderungen sollen auch eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen verwirklicht werden. Unter Berücksichtigung dieser zeigen die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung v. a. im zentralen Bereich der Geruchsfahne und im größten Bereich des Beurteilungsgebiets, dass die Erhöhung der Hauptemissionsquellen MA/2.05, MA/2.08, MA/2.09 und MA/2.11 und eine senkrechte Ableitung der Abgase zu einer Abnahme der Geruchshäufigkeiten führt. In weiten Teilen der Bereiche, die überwiegend dem Wohnen dienen, werden zukünftig die Immissionswerte der GIRL erreicht.
Speziell in Richtung Altstadt wirken sich die Verbesserungen nicht so deutlich aus. Auch wenn man die unmittelbar östlich angrenzenden Bereiche als gewerblich genutzt betrachten (mit entsprechend niedrigerer Schutzwürdigkeit) kann, treten auch nach der beantragten Änderung in diesem Teil des Beurteilungsgebiets Geruchshäufigkeiten > 20 % auf.

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 3 im Einzelnen:

1. *der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung der § 17 Abs. 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchsetzbare Maß reduziert wird,*

   Eine Anordnung der Änderung der Ableitbedingungen, verbunden mit einer Kaminerhöhung, wäre nicht durchsetzbar gewesen, weil der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg (lediglich Reduzierung der Geruchshäufigkeit) steht.

2. *weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,*

   Die Beibehaltung der Emissionsbegrenzung von 10 mg/m³ Ges-C stellt eine Maßnahme dar, die über den Stand der Technik hinausgeht, da nach TA Luft 50 mg/m³ als Vorsorgewert vorgesehen sind.

3. *der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erreichen, und*

   Bezüglich Geruch wird ein Immissionsmanagementplan durch Nebenbestimmungen gefordert.

4. *die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.*

   Vorliegend ergeben die konkreten Umstände keine Verpflichtung zum Widerruf der Genehmigung. Insbesondere drohen bzw. liegen keine schweren Nachteile für das Gemeinwohl oder eine Gefährdung des öffentlichen Interesses vor, die die Behörde zu einem Widerruf der Genehmigung verpflichten. Weiterhin sind auch keine Tatsachen oder Rechtsänderungen nachträglich eingetreten, aufgrund derer die Genehmigung nicht mehr erteilt werden dürfte.

Das Sachgebiet Immissionsschutz kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH und der Steger & Partner sowie der eingeholten Stellungnahmen der Fachstellen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG weitgehend vorliegen. Weiterhin liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG für die Belange Lärm und Geruch vor.

Die beantragte Änderungsgenehmigung ist daher zu erteilen.

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) – in diesem Fall die zu erteilende baurechtliche Genehmigung – mit ein.

<u>Baurechtliche Genehmigung:</u>

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „GI Rieger“ und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

<u>Hinweis:</u>
Die beantragte Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigten Abwässern aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Die beantragte Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wird als eigenes Genehmigungsverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt. Die Koordinierung der Zulassungsverfahren erfolgte gem. § 2 Abs. 2 IZÜV über das Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt C.VI. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Auch die gem. § 6 Abs. 3 BImSchG erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung des Immissionsbeitrags der Anlage wurde als Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.VI. in die Genehmigung aufgenommen.

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig. Insbesondere sind die beauflagten Sanierungsmaßnahmen verhältnismäßig, da hier der strengere Maßstab des § 6 Abs. 3 BImSchG anzuwenden ist.

II.5.1 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen (Nr. C.V.) ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

II.5.2 Anforderungen zum Katastrophenschutz

Die Auflage Nr. C.IV. beruht auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung dieses Bescheids beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 8 Abs. 2, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/[redacted] i. V. m. lfd. Nr. [redacted], Tarif-Nrn. 8.II.0/[redacted] i. V. m. /[redacted] sowie Tarif-Nrn. 2.I.1/[redacted] des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen für das Änderungsvorhaben insgesamt [redacted] €, davon sind [redacted] € Baukosten.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG	[redacted]
Genehmigungsgebühr nach Baurecht	[redacted]
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	[redacted]
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle:	
Stellungnahme vom 23.08.2017	[redacted]
Stellungnahme vom 11.04.2019	[redacted]
Stellungnahme vom 24.07.2019	[redacted]
Auslagen für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamts:	
Stellungnahme vom 20.04.2017	[redacted]
Stellungnahme vom 24.06.2019	[redacted]

Auslagen für die statische Prüfung durch die Landesgewerbeanstalt Bayern: 1. Teilrechnung vom 09.05.2019, Nr. R0503804 2. Teilrechnung vom 12.06.2019, Nr. R0503873 3. Teilrechnung vom 14.08.2019, Nr. R0504016 4. Teilrechnung vom 21.11.2019, Nr. R0504202 Schlussrechnung vom 26.11.2019, Nr. R0504211	 [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]
Auslagen für die Postzustellungsurkunde	[redacted]
Auslagen für die Rücksendung der Antragsunterlagen	[redacted]
Gesamt:	[redacted]

Hinweise zur Genehmigung

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheids.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
  Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Nebl
Abteilungsleiter

Anlage 1 zum Bescheid vom 23.06.2020, Az. 4.41-824/1-3-1 RI/TB-2017

Zusammenstellung der in der Papierfabrik anfallenden Abfälle

Abfallstoff ***(interne Bezeichnung)***	**AVV-Nr.**
Papiermaschinen	
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen *(REJEKT A)*	03 03 07
Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung *(REJEKT B)*	03 03 10
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung *(Klärschlamm)*	03 03 11
Andere Säuren *(gefährliche Säuren)*	06 01 06*
Andere Basen *(gefährliche Laugen)*	06 02 05*
Farb- und Lackabfälle *(gefährliche Farb- und Lackabfälle)*	08 01 11*
Farb- und Lackabfälle *(Farb- und Lackabfälle)*	08 01 12
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *(Gefährliche Klebstoff- und Dichtmassenabfälle)*	08 04 09*
Eisenstaub und -teilchen *(Drahtschrott)*	12 01 02
Eisenstaub und -teilchen *(Eisenschrott – unrein)*	12 01 02
Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen *(gefährliche Bearbeitungsemulsionen und -lösungen)*	12 01 09*
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Schmieröle auf Mineralölbasis *(Altöle)*	13 02 05*
Schlämme aus Öl/-Wasserabscheidern *(Ölmischungen aus Ölabscheider)*	13 05 02*
Verpackungen aus Kunststoff *(Folien)*	15 01 02
Verpackungen aus Holz *(Holz)*	15 01 03
Aufsaug- und Filtermaterialien … durch gefährliche Stoffe verunreinigt *(Ölhaltige Betriebsmittel)*	15 02 02*
Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte *(Gefährliche Elektromotoren)*	16 02 13*
Gebrauchte Geräte	16 02 14

(Elektromotoren)	
Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile *(Kabelschrott)*	16 02 16
Gebrauchte Chemikalien und Verpackung *(Küvettentest/Labor)* in Stück	16 05 06
Bleibatterien *(Bleibatterien)*	16 06 01*
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik *(Bauschutt)*	17 01 07
Holz aus Bau- und Abbruch *(Holz von Baustellen)*	17 02 01
Kupfer, Bronze, Messing *(Kupfer, Rotguss, Bronze)*	17 04 01
Aluminium *(Alu-Schrott)*	17 04 02
Eisen und Stahl *(Kernschrott)*	17 04 05
Eisen und Stahl *(Scherenvormaterial leicht)*	17 04 05
Eisen und Stahl *(Scherenvormaterial schwer)*	17 04 05
Eisen und Stahl *(V2A & Chromstahl)*	17 04 05
Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht *(Mineralwolle)*	17 06 03*
Dämmmaterial *(Mineralwolle)*	17 06 04
Leuchtstoffröhren u.a. quecksilberhaltige Abfälle *(Leuchtstoffröhren)*	20 01 21*
Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten	20 01 23*
Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze die gefährliche Stoffe enthalten *(gefährliche Farben)*	20 01 27*
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten *(gefährliche Reinigungsmittel)*	20 01 29*
Gebrauchte elektrische Geräte *(Elektroschrott)*	20 01 36
Biologisch abbaubare Abfälle *(Grüngut)*	20 02 01
Gemischte Siedlungsabfälle *(AZV-Müll)*	20 03 01
Feuerungsanlage	
wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung	10 01 22

Anlage 2 zum Bescheid vom 23.06.2020, Az. 4.41-824/1-3-1 RI/TB-2017

Unterlagen zur Genehmigung

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 auf wesentliche Änderung und Erweiterung der Papierfabrik vom 31.01.2017 samt Antragsunterlagen, am Landratsamt Traunstein eingegangen am 06.02.2017, mit Ergänzungen/Änderungen zuletzt vom 06.05.2020

2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG mit Schreiben vom 28.02.2019 und 14.10.2019

3. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis samt Änderungen/Ergänzungen, insbesondere

    - Antragsformular vom 31.01.2017, überarbeitet mit Datum vom 24.04.19 (Kapitel 1)
    - Kurzbeschreibung des Vorhabens incl. Zusammenfassung des UVP-Berichts vom 23.04.2019, überarbeitet mit Datum vom 12.08.2019 (Kapitel 1)
    - Werksübersicht, Stand 04/2019
    - Stoffliste „Chemikalien- und Gefahrstoffkataster HR Trostberg“ vom 02.04.2019 (Kapitel 3)
    - Projektzeichnung 4. Streichaggregat vom 22.05.2019, Projekt-Nr. 18-10068R3
    - Layout Streichküche, übersandt am 14.10.2019, Zeichnungs-Nr. 19.235-005
    - Übersicht und Lageplan neue Behälter vom 14.05.2019
    - Bericht über den Stand der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen vom 02.11.2018
    - Blockschema KM 1 und PM2, Stand 04/2019
    - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 14.06.2018 mit Nummer Z-38.5-155, Geltungsdauer vom 14.06.2018 bis 14.06.2023
    - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 03.09.2015 mit Nummer Z-65.22-262, Geltungsdauer vom 03.09.2015 bis 03.09.2020
    - Prüfbescheinigung Abfüllplatz, Prüfung vor Inbetriebnahme am 16.05.2017 sowie Prüfbescheinigung Abfüllplatz, Nachprüfung vom 01.06.2017
    - Prüfbescheinigung Lagertank, Prüfung vor Inbetriebnahme am 16.05.2017
    - Übersicht Emissionsstellen vom 20.12.2019, geändert 22.06.2020
    - Werksplan mit Entlüftungs- und Emissionsstellen, Stand 04/2019
    - Auflistung prüfpflichtiger Betriebsmittel vom 17.04.2019
    - Jahresabfallbilanz aus dem Jahr 2018
    - Übersichtsplan AwSV-Bereiche vom 15.02.2019

- Beschreibung Behälter und Gefährdungsstufen vom 03.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zum Neubau einer Streichküche, eines Chemikalienlagers, Aufstellen eines Stärkesilos und zweier neuer Behälter im Außenbereich nach AwSV von Herrn [redacted], Sachverständiger nach WHG vom 03.07.2019
- Bauantrag und Baubeschreibung vom 16.08.2019 (Änderungsplanung zum Bauantrag samt Baubeschreibung und Plänen vom 15.03.2019) mit
    - Eingabeplan Grundriss EG, Schnitte M. 1:100, Lageplan M. 1:1000 vom 16.08.2019, Plan-Nr. 2018138 E1
    - Eingabeplan Grundriss OG, Ansichten M. 1:100, Lageplan M. 1:100, Dachaufsicht M. 1:200 vom 16.08.2019, Plan-Nr. 2018138 E2
    - Kurzbeschreibung der Änderungen gegenüber den Eingabeplänen vom 15.03.2019 der Haumann & Fuchs Baukonstruktion Ingenieure AG vom 20.08.2019

- Unterlagen zum Brandschutz und zur Standsicherheit (Neubau einer Streichküche, eines Chemikalienlagers und Aufstellen von zwei Vorratstanks sowie Neubau einer Außentreppe)

    - Brandschutznachweis Revision 2 samt Brandschutzplänen vom 02.10.2019, erstellt von Haumann & Fuchs Ingenieure AG mit Prüfvermerk vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted]
    - Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom 29.10.2019 (Rev. 4), Auftrags-Nr. 18-251/2018, erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted]
    - Brandschutznachweis Revision 3 samt Brandschutzplänen vom 21.11.2019, erstellt von Haumann & Fuchs Ingenieure AG mit Prüfvermerk des Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted]
    - Bescheinigung Brandschutz II samt Prüfbericht vom 18.03.2020 (Rev. 5), Auftrags-Nr. 18-251-1/2018, erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted]
    - Prüfberichte Nrn. 1 – 10 der LGA, Prüf-Nr. S-M/190037 sowie die zugehörigen geprüften statischen Unterlagen
    - Abschlussbericht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung der LGA vom 26.11.2019, Prüf-Nr. S-M/190037

- Unterlagen zum Brandschutz (Gebäudekomplex Produktionsgebäude; Bestand):

    - Brandschutznachweis Revision 1 samt Brandschutzplänen vom 11.03.2017, erstellt von Haumann & Fuchs Ingenieure AG mit Prüfvermerk vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted] vom 27.04.2017

    - Bescheinigung Brandschutz I vom 20.03.2017 samt Prüfbericht vom 27.04.2017 (Rev. 0), Auftrags-Nr. 17-023/2017, erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted]

- Übersicht der umzusetzenden Maßnahmen zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts vom 11.03.2017, Stand 17.05.2019

- Brandschutznachweis Revision 2 samt Brandschutzplänen vom 10.08.2017, erstellt von Haumann & Fuchs Ingenieure AG mit Prüfvermerk vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted] vom 06.10.2017

- Bescheinigung Brandschutz II vom 06.10.2017 samt Prüfbericht vom 18.12.2017 (Rev. 1), Auftrags-Nr. 17-023/2017, erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz [redacted]

- Brandschutznachweis vom 18.07.2018 (Neubau einer Trafostation, eines Biobed-Reaktors und eines Betriebsgebäudes sowie das Umsetzen der bestehenden Fackel) mit Prüfvermerk des Landratsamts Traunstein vom 01.08.2018 zur Baugenehmigung vom 02.08.2018, Az. SG 4.40-BS-14-2018

- Sachverständigenstellungnahme zum Verzicht auf Vorlage eines AZB vom 15.11.2016, Az. K538/16 der InfraServ Gendorf

- Sachverständigengutachten zum Verzicht auf Vorlage eines AZB vom 18.04.2017, Az. K167/17 der InfraServ Gendorf

- Gutachterliche Stellungnahme zum Sachverständigengutachten der InfraServ Gendorf vom 18.04.2017 (K167/17) und der „Übersicht der Maßnahmen, die sich aus dem Gutachten zum Verzicht eines AZB-Berichts ergeben“ vom 18.03.2018, erstellt von [redacted] Sachverständiger nach WHG

- UVP-Bericht vom 21.05.2019, überarbeitet mit Datum vom 12.08.2019

4. Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung, Energienutzung sowie Stand der Umsetzung der BVT-Schlussforderungen vom 16.04.2018, Berichts-Nr. F17/046-IMG, überarbeitet mit Datum vom 27.03.2019
   Stellungnahme des TÜV vom 06.05.2020, Berichts-Nr. F19/101-IMG

5. Schalltechnische Begutachtung der Steger & Partner GmbH vom 22.02.2019 (redaktionell geändert am 09.04.2019), Berichts-Nr. 0285/B31/hu